Sebastian Bretthauer | Christina Henrich
Berit Völzmann | Leonard Wolckenhaar
Sören Zimmermann (Hrsg.)

Wandlungen im Öffentlichen Recht

Festschrift zu 60 Jahren
Assistententagung – Junge Tagung
Öffentliches Recht

Nomos

Sebastian Bretthauer | Christina Henrich
Berit Völzmann | Leonard Wolckenhaar
Sören Zimmermann (Hrsg.)

Wandlungen im Öffentlichen Recht

Festschrift zu 60 Jahren
Assistententagung – Junge Tagung
Öffentliches Recht

Nomos

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über http://dnb.d-nb.de abrufbar.

ISBN 978-3-8487-6383-2 (Print)

ISBN 978-3-7489-0512-7 (ePDF)

1. Auflage 2020

© Nomos Verlagsgesellschaft, Baden-Baden 2020. Gesamtverantwortung für Druck und Herstellung bei der Nomos Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG. Alle Rechte, auch die des Nachdrucks von Auszügen, der fotomechanischen Wiedergabe und der Übersetzung, vorbehalten. Gedruckt auf alterungsbeständigem Papier.

Vorwort

Seit die „Assistententagung“ im Jahr 1960 der überkommenen Erzählung nach eher zufällig aus einer Laune dreier Assistenten heraus an einem Buffet entstand, hat sie sich als bedeutsame Institution innerhalb der Nachwuchswissenschaft im Öffentlichen Recht etabliert. Das zeigt nicht zuletzt die Übersicht der bisherigen Tagungen samt aller auf ihnen gehaltenen Vorträge im Anhang dieser Festschrift. Ihre Organisation wurde formalisiert und es entwickelten sich Traditionen, die nunmehr einen solchen Stellenwert erlangt haben, dass sie als eine Art Gewohnheitsrecht Beachtung erfahren. Zu ihnen zählt beispielsweise das Selbstverständnis der Tagung als ein Forum nicht-habilitierter Wissenschaftler*innen, zu dem Habilitierte keinen Zutritt haben. Versinnbildlicht wird dies durch einen von Organisationsteam zu Organisationsteam weitergegebenen Gong, der zu Beginn einer jeden Tagung geschlagen wird und mit dessen Erklingen Habilitierte aufgefordert werden, den Raum zu verlassen. Heute nehmen regelmäßig zwischen 200 und 300 Personen teil. Sie kommen in der Regel aus drei, manchmal sogar mehr Staaten. Die Vorträge gelten dabei etwa als Erprobung für Habilitierende. Ist es auch keine Pflicht, so gehört es für angehende Hochschullehrer*innen doch zum guten Ton, sich zumindest einmal auf der „Assistententagung“ empfohlen und einem größeren Kreis bekannt gemacht zu haben.

Als tradiert begreifen manche auch den Namen „Assistententagung“, doch „Assistent“ bezeichnet wohl nur noch die wenigsten Teilnehmenden. Entsprechend ereignete sich Anfang 2020 in Trier eine sehr bedeutende Veränderung. Die über Jahre geführte „Namensdiskussion“, in der auch über das Ob, vor allem aber um das Wie einer inklusiveren Benennung der Tagung gestritten wurde, kulminierte erstmals in einem anonymen Meinungsbild – mit eindeutigem Ergebnis. Das Organisationsteam der Tagung 2021 in Münster zog wenige Wochen später die Konsequenz, die Tagung unter dem Namen „Junge Tagung Öffentliches Recht“ auszurichten.

Neben der äußeren Form und Größe der Tagung haben sich auch ihre Inhalte gewandelt. Stand es Anfang der sechziger Jahre des letzten Jahrhunderts noch weitgehend außer Frage, dass das Recht, zumal das Öffentliche Recht, vom Staat abhängig und vom Staat gesetzt ist, ziehen Prozesse der Europäisierung und Internationalisierung dieses Paradigma heute in Zweifel. Als Transnationalisierung des Rechts wird darüber hinaus ein Prozess beobachtet, bei dem Recht völlig gelöst von staatlicher Setzung

entstehen soll. War es zur Gründungszeit der Tagung noch selbstverständlich, dass ein „Damenprogramm" für die weiblichen Begleitungen der Assistenten geboten wurde, sind Gleichberechtigung und Gleichheit immer mehr zum Thema des Rechts und des gesellschaftlichen sowie rechtlichen Diskurses geworden. Das „Damenprogramm" avancierte zum „Rahmenprogramm". Stetig werden immer tiefer liegende Schichten der ungleichen Gesellschaftsstruktur aufgedeckt. Fortschreitende Transformationsprozesse ereignen sich in allen Gebieten des Öffentlichen Rechts. Als Beispiele für besonders prägnante Entwicklungen können etwa das Umweltrecht, das Datenschutzrecht, das Migrationsrecht, das Sicherheitsrecht, das Sozialrecht, das Finanzrecht oder das Gesundheitsrecht dienen. Entwicklungen, die sich durch verschiedene Bereiche ziehen, lassen sich beispielhaft durch Begriffe wie Digitalisierung oder Transformation zu Mehrebenensystemen verschlagworten.

Verändert haben sich auch die Betrachtenden sowie die Art und Weise der Betrachtung. War die Wissenschaftslandschaft, insbesondere die Rechtswissenschaft, in der frühen Bundesrepublik noch stark durch den gerade untergegangenen Totalitarismus des Nationalsozialismus geprägt, löste sie sich im Laufe der Zeit immer mehr davon. Personen und Perspektiven wandelten sich. Seit der Wiedervereinigung wird auch in den neuen Bundesländern das Recht der Bundesrepublik gelehrt. An den ostdeutschen Fakultäten fand ein umfassender Personal- und Themenwechsel statt, bei dem möglicherweise viel verloren ging. War die Wissenschaft des Öffentlichen Rechts in den sechziger Jahren noch eine Sache von Stift, vielleicht Schreibmaschine, und Papier, findet heute ein wichtiger Teil des Diskurses in Internetblogs statt. Verstand sich die nationale Rechtswissenschaft ursprünglich als geschlossenes System, öffnet sie sich heute mehr und mehr der Interdisziplinarität und Rechtsvergleichung. War wissenschaftliche Lehre lange meist Synonym für das Vorlesen von Inhalten im Stil von Frontalunterricht, ist Didaktik heute ein Thema auch an rechtswissenschaftlichen Fakultäten.

60 Jahre nach Gründung der „Assistententagung" bietet sich deshalb eine Bestandsaufnahme an. In dieser Festschrift werden daher Wandlungen im Öffentlichen Recht sowie innerhalb des rechtswissenschaftlichen Diskurses nachvollzogen und analysiert. Im ersten Kapitel „Zeitgeschichte" werden Konventionen des Wissenschaftsbetriebs, vor allem aber Selbstverständnis und Rolle des wissenschaftlichen Nachwuchses in ihrer Verwobenheit in teils umkämpfte, historische und politische Kontexte beleuchtet – unter anderem am Beispiel der Tagung selbst. Das zweite Kapitel „Staat und Recht" widmet sich der Abhängigkeit und möglicherweise Loslösung des Öffentlichen Rechts vom Staat, insbesondere vor dem Hin-

tergrund der Prozesse von Europäisierung sowie Inter- und Transnationalisierung. Im dritten Kapitel „Gleichheit" werden unterschiedliche Probleme und Dimensionen von Gleichheit und Ungleichheit thematisiert, die das Öffentliche Recht, die Tagung selbst und die juristische Ausbildung betreffen. Das vierte Kapitel „Medien und Methoden" zeichnet Entwicklungen in der Rechtsmethodik und die Etablierung neuer „Rechtsmedien" im weitesten Sinne nach. Schließlich wird im fünften Kapitel „Rechtsgebiete besonderen Wandels" der Blick auf markante Entwicklungsprozesse in ausgewählten Rechtsgebieten gerichtet.

Die Qualität einer Festschrift bemisst sich vor allem am Gehalt der in ihr enthaltenen Beiträge. Unser herzlicher Dank gilt daher allen Autor*innen für ihre differenzierten, kritischen und anregenden Beiträge. Besonders möchten wir zudem für zwei Beiträge danken, die wir im Anhang dieser Festschrift abdrucken dürfen: *Ingo von Münch*, einer der drei Gründungsväter der „Assistententagung", grüßt die Tagung mit einem persönlichen Wort und *Gertrude Lübbe-Wolff*, eine der ersten Referentinnen auf der Tagung, hat uns eine Rede zur Vielfalt der juristischen Berufe zugesandt, die sie – nunmehr als Professorin und Bundesverfassungsrichterin – zur Eröffnung einer „Assistententagung" gehalten hat. Wir freuen uns außerdem sehr, eine – soweit ersichtlich – vollständige Übersicht über die Vortragenden und Vortragsthemen aller bisherigen Tagungen anfügen zu können. Dafür danken wir *Sarah Reiser* sehr herzlich, die diese Recherche auf sich genommen hat. Dankbar sind wir schließlich dem Gleichstellungsrat und dem Verein der Alumni und Freunde des Fachbereichs Rechtswissenschaft der Goethe-Universität Frankfurt am Main, die durch ihre großzügige finanzielle Unterstützung den Druck dieser Festschrift überhaupt erst ermöglicht haben.

Sebastian Bretthauer, Christina Henrich, Berit Völzmann, Leonard Wolckenhaar, Sören Zimmermann

Frankfurt am Main im Juni 2020

Inhalt

Kapitel I. Zeitgeschichte *15*

Editorial: Zeitgeschichte 17
Leonard Wolckenhaar

Die Gründung der Assistententagung im Kontext ihrer Zeit 21
Maurin Johannes Schunke

Am Rande des kalten Büffets. Ein Versuch über die Assistententagungen der Gründerzeit 33
Günter Frankenberg

Dreißig Jahre nach der Wende – Brüche und Umbrüche. Die Rechtswissenschaft in Jena 41
Martina Haedrich & Gerhard Lingelbach

Auf den Kommentaren der Muff von 1000 Jahren? Palandt, Maunz, das NS-Regime und die zweite Aufarbeitung 65
Janwillem van de Loo

Kapitel II. Staat und Recht *89*

Editorial: Staat und Recht 91
Sören Zimmermann

Staat und Verfassung vor 60 Jahren und heute 95
Dieter Grimm

Drei Schichten des modernen Staates: Verfassungsstaat, Wohlfahrtsstaat, Netzwerkstaat 113
Thomas Vesting

Staatsbegriff im Wandel 133
Maria Bertel

Das Konzept der offenen Staatlichkeit und das Grundgesetz 151
Elisabeth Rossa

Transnationales Öffentliches Recht? 163
Myriam Senn

Das Öffentliche Recht vor der Herausforderung der Transnationalisierung 175
Lars Viellechner

Kapitel III. Gleichheit *193*

Editorial: Gleichheit 195
Berit Völzmann

Wandel der Gleichheitsdogmatik 199
Tim Wihl

Rassismuskritik in der Rechtswissenschaft 217
Carolin Stix

Geschlecht im Zeichen von Gleichheit und Freiheit.
Die Rechtsprechung des deutschen Bundesverfassungsgerichts und des österreichischen Verfassungsgerichtshofs zur „Dritten Option“ 239
Elisabeth Greif

Zur sozialen Situation der Assistent*innen im Öffentlichen Recht – Explorative Erkenntnisse aus einer Online-Erhebung 253
Anja Böning

Diskriminierung und Antidiskriminierung in der juristischen Ausbildung 279
Ulrike Lembke & Dana-Sophia Valentiner

60 Jahre mitgemeint. Die Namensdiskussion auf der „Assistententagung“ 311
Isabel Lischewski

Kapitel IV. Medien und Methoden *331*

Editorial: Medien und Methoden 333
Christina Henrich

Die Rolle von Internetblogs im juristischen Diskurs 335
Stefan Martini

Strategische Rechtsentwicklung durch Gerichtsverfahren: Welche Rolle hat die Wissenschaft im Öffentlichen Recht? 357
Anna-Julia Saiger

Interdisziplinarität – Gesellschaftstheoretische Reflexionen über die Rolle von Rechtskämpfen 373
Maximilian Pichl

Rechtsdogmatik zwischen Deskription und Präskription. Zur Wandlungsfähigkeit einer Disziplin 389
Alexander Stark

Yes We Can! Mehr Rechtsvergleichung wagen! 409
Michaela Hailbronner

Die Bedeutung der ökonomischen Analyse für das Öffentliche Recht 425
Anne van Aaken & Armin Steinbach

Kapitel V. Rechtsgebiete besonderen Wandels *443*

Editorial: Rechtsgebiete besonderen Wandels 445
Sebastian Bretthauer

Das EU-Umweltrecht im Wandel: Ursprünge, Charakteristika und Herausforderungen 447
Astrid Epiney

Das Datenschutzrecht im Wandel der Zeit 459
Aqilah Sandhu

Digitalisierung im Verwaltungsrecht 479
Christian Djeffal

Von dem Vorrang der Freiheit und nuklearer Nostalgie – Sicherheit und Recht auf der ATÖR – 493
Sebastian Golla

Wandel im Sozialrecht – (K)ein Thema für die ATÖR?! 507
Marje Mülder

Leistungsbeschränkungen in der Gesetzlichen Krankenversicherung – Maßnahmen zur Kostendämpfung in der jüngeren Geschichte der Gesetzlichen Krankenversicherung – 527
Anna Büscher

Zeitloser Wandel und jähe Kontinuität als Entwicklungslinien des Migrationsrechts 553
Sina Fontana

Entwicklungslinien der Integration von Finanzwesen und Währung 571
Patrick Sikora

Grundrechtsschutz im Mehrebenensystem – Typische Spannungslagen am Beispiel des Streikverbots für Beamtinnen und Beamte – 591
Julian Nusser

Anhang *609*

Gruß 611
Ingo von Münch

Erfahrungen aus meinen juristischen Berufen.
Ansprache bei der 45. Assistententagung, Bielefeld, 9.3.2005 613
Gertrude Lübbe-Wolff

Bisherige Tagungen 623

Verzeichnis der Autor*innen 653

Verzeichnis der Herausgeber*innen 659

Kapitel I.
Zeitgeschichte

Editorial: Zeitgeschichte

Am Anfang stehen auch hier die Anfänge: *Maurin Johannes Schunke* und *Günter Frankenberg* nehmen die Gründung und die ersten Jahre der „Assistententagung" in den Blick. Beiden geht es nicht darum, noch einmal die einzelnen Etappen der Tagungsgeschichte nachzuzeichnen. Stattdessen zielen sie, auf unterschiedliche Weise, auf eine breitere historische Kontextualisierung. Dabei zeigen sich deutlich divergierende Lesarten teils derselben Ereignisse und Umstände. Einigkeit besteht darin, dass die Gründung der „Assistententagung" 1961 keine umstürzlerische Unternehmung war. Ein wirkliches „68" des juristischen, zumal des öffentlich-rechtlichen Nachwuchses kann auch bei genauerem Hinsehen nicht ausgemacht werden. „61" jedenfalls war es nicht. Statt „Revolution" findet *Frankenberg* vor allem „Reproduktion" (von Hierarchie), *Schunke* dagegen ein erhebliches Maß Emanzipation. Wie es scheint, ist es eine Frage der Perspektive und des Interpreten, ob sich in Gründung und Erfolgsgeschichte der Tagung Konformismus und Karrierismus ausdrücken, in Kopie der Mechanismen und Manieren der beflissen beäugten Chefetage, oder ob sie gerade als Zeichen engagierter Eigenständigkeit zu sehen sind. So oder so, die Tagung erweist sich als Kind ihrer Zeit, alles andere als losgelöst von Disziplinkultur und Disziplinpolitik der damaligen Jahre. Von besonderem Interesse ist dabei die von *Schunke* beleuchtete personelle und zeitliche Überschneidung mit der Gründung der Zeitschrift „Der Staat"; eine Beobachtung, die zu den Grabenkämpfen, Belastungen und Wunden der Staatsrechtslehre der Nachkriegszeit führt. Letztlich steht im Hintergrund auch die Frage, was bei allen unübersehbaren Veränderungen des Kontexts geblieben ist vom Geist der Gründungsjahre – sei es nun einer der Reproduktion oder der Emanzipation.

Im Unterschied zur Vergangenheit der „Assistententagung" ist die jüngere Geschichte der deutschsprachigen Rechtswissenschaft und damit auch ihres Nachwuchses nicht allein eine bundesrepublikanische, schweizerische und österreichische. Vier Jahrzehnte lang wurden auch in der DDR Juristinnen und Juristen ausgebildet, freilich ohne Zutritt zur Tagung.[1] Gerade für ein politiknahes Fach wie das Öffentliche Recht konnte eine

1 Einige Einladungsversuche an Kolleg*innen aus der DDR hatten „naturgemäß […] keinen praktischen Erfolg", so mit genauerer Schilderung *Helmuth Schulze-Fielitz*,

„Wiedervereinigung" nur, allenfalls, unter größten Schwierigkeiten und Verwerfungen versucht werden. Falls von etwas wie einem historischen Gedächtnis des wissenschaftlichen Nachwuchses überhaupt gesprochen werden kann, dürfte dieses Kapitel darin heute kaum einen Platz haben. Nach wie vor (oder eher inzwischen wieder?) handelt es sich für die meisten wohl um eine *terra incognita* – eine nicht leicht zugängliche und verminte zudem. Auskunftsbereite Wegweiser sind rar. *Martina Haedrich* und *Gerhard Lingelbach* erlebten als junge Angehörige der Rechtswissenschaft in Jena den Umbruch 1989/90 und konnten gewonnen werden, aus ihren Erfahrungen ein Bild am Beispiel dieser Fakultät zu zeichnen. Dem „Schicksal des wissenschaftlichen Nachwuchses" widmen sie einen eigenen Abschnitt.

Ins Blickfeld kommen schließlich nicht nur umkämpfte Vergangenheiten selbst, sondern auch unser heutiger Umgang mit ihnen. Und der ist offenbar für die Rechtswissenschaft nach wie vor besonders schwierig. Konkret geht es um den Umgang mit problematischen – oder problematisch gewordenen – Autoritäten des Fachs. Ein Thema, das sich für die jeweils jüngeren Generationen ganz besonders stellt, oder zumindest hätte stellen können. *Janwillem van de Loo* geht über die mittlerweile umfangreiche Diskussion über den „Palandt" – wie er weiterhin heißt – hinaus. Er zeigt und vergleicht eine Vielzahl bekannter und weniger bekannter Beispiele von Kontinuität und Diskontinuität fragwürdiger Benennungen, Bezugnahmen und Auseinandersetzungen darüber. Die Betrachtung mündet in einem Plädoyer: dafür, angesichts gravierenden historischen Versagens – häufig auch einem zweiten, bei der „Aufarbeitung" – sowohl in der juristischen Ausbildung als auch in der Selbstreflektion gerade junger Wissenschaftler*innen das Bewusstsein zu schärfen für die zentrale Bedeutung der Haltung der Person, der das Recht anvertraut ist.

Vier sehr verschiedene Schlaglichter zur Zeitgeschichte eröffnen also den Band. Sie bieten mehr als die in der Rechtswissenschaft verbreitete dekorative, meist milde zur Kenntnis genommene Geschichtsgarnitur zum Auftakt. Denn mit dem Stichwort „Selbstreflektion" ist bereits angespro-

---

25 Jahre Assistententagung. Über Geschichte und Funktion der Tagungen der wissenschaftlichen Mitarbeiter der Fachrichtung „Öffentliches Recht" 1961-1985, hier nach dem Abdruck in: Dalibor/Debus/Gröblinghoff/Kruse/Lachmayer/Peters/Scharrer/Schröder/Seifert/Sicko/Stirn/Stöger (Hrsg.), Perspektiven des Öffentlichen Rechts. Festgabe 50 Jahre Assistententagung Öffentliches Recht, 2012, 597, 611. Ferner im selben Band *Dirk Heckmann*, Zwischen Spontaneität und Professionalisierung. Zehn weitere Jahre Assistententagung Öffentliches Recht (1986-1995), 639, 641 Anm. 6.

chen, dass hier vier Impulse gesetzt werden: Die Wissenschaft vom Öffentlichen Recht, auch die „Assistenten“ mit ihrer Tagung, erscheinen in den Beiträgen zwar nicht als ungestüme und schonungslose Neuerer. Was sich an den ganz unterschiedlich gelagerten Beispielen aber zeigt, ist ein Spektrum verschiedenster Bewegungsversuche und -möglichkeiten gerade jüngerer Wissenschaftler*innen zwischen Anpassung und Emanzipation – angesichts unterschiedlicher Prägungen, Konventionen, Erwartungen oder schlicht harter Systemzwänge. So weisen die Beiträge nicht nur die „Assistententagung“ und generell die Rolle des wissenschaftlichen Nachwuchses selbst als historisches und historisierbares Phänomen aus. Einer Disziplin, der in ihrem Alltagsbetrieb ein Bewusstsein der eigenen Geschichte und Geschichtlichkeit meist eher fehlt, geben sie zudem Anstöße zur Vergewisserung genau darüber: ihre Rolle, ihr Selbstverständnis und ihre Verantwortung.

Leonard Wolckenhaar

Die Gründung der Assistententagung im Kontext ihrer Zeit

Maurin Johannes Schunke, Jena

Die Anfänge der Assistententagung, die zu Beginn ein „Assistententreffen" war, sind schon wiederholt geschildert worden.[1] Ihren Ausgang nahm die Veranstaltung von einem Zusammentreffen von *Helmut Quaritsch*, *Ingo v. Münch* und *Roman Schnur* auf einem Festakt in Dudenhofen bei Speyer im Herbst des Jahres 1960. In Anbetracht der gemeinsamen beruflichen Situation und wissenschaftlichen Interessen äußerte *Schnur* die Idee, ein deutschlandweites Treffen aller Assistenten an öffentlich-rechtlichen Lehrstühlen ins Leben zu rufen. Ziel war der „persönlich-wissenschaftliche Austausch in sachlicher Strenge."[2] Schließlich war es *Quaritsch*, der die Anregung aufgriff und zusammen mit seinen Hamburger Kollegen sowie der Unterstützung seines Lehrers *Hans Peter Ipsen* das erste Treffen vom 25. bis 27. April 1961 in Hamburg ausrichtete. Vorausgegangen war noch eine Vorbesprechung in Frankfurt am Main,[3] bei der wahrscheinlich *v. Münch* als Gastgeber fungierte, der dort noch bis Anfang 1963 Assistent von *Hans-Jürgen Schlochauer* war.[4] Es referierten *Ernst-Wolfgang Böckenförde*, *Wilhelm*

---

1 Siehe nur: *Alexander Hollerbach*, Vermischte Reminiszenzen: Rückblicke auf die ersten vier Tagungen, in: Dalibor/Debus/Gröblinghoff/Kruse/Lachmayer/Peters/Scharrer/Schröder/Seifert/Sicko/Stirn/Stöger (Hrsg.), Perspektiven des Öffentlichen Rechts. Festgabe 50 Jahre Assistententagung Öffentliches Recht, 2011, 33; *Gert Nicolaysen*, Erste Schritte – Einige Impressionen, in: Festgabe 50 Jahre Assistententagung Öffentliches Recht (wie eben), 45; *Helmuth Schultze-Fielitz*, 25 Jahre Assistententagung. Über Geschichte und Funktion der Tagungen der wissenschaftlichen Mitarbeiter der Fachrichtung „Öffentliches Recht", in: JöR (N.F.) 1985, 35 (Nachdruck in: Festgabe 50 Jahre Assistententagung Öffentliches Recht, 597, dort insbesondere 607-610).

2 *Schultze-Fielitz*, in: Festgabe 50 Jahre Assistententagung Öffentliches Recht (Fn. 1), 608.

3 *Hollerbach*, in: Festgabe 50 Jahre Assistententagung Öffentliches Recht (Fn. 1), 34.

4 Vgl. *Ingo v. Münch*, Sein und Haben: Erinnerung an eine Assistentenzeit, in: Festgabe 50 Jahre Assistententagung Öffentliches Recht (Fn. 1), 21, 25; zur Person *Schlochauers* siehe *Michael Stolleis*, Schlochauer, Hans-Jürgen, in: Frankfurter Personenlexikon (Onlineausgabe), http://frankfurter-personenlexikon.de/node/8975 (zuletzt aufgerufen am 17.6.2020).

Henke, *Roman Schnur* und *Otto Kimminich*.[5] 1962 in München sprachen *Klaus Vogel*, *Dimitrios Th. Tsatsos* sowie *Helmut Quaritsch* selbst.[6] Parallel wurden auch andere Projekte verfolgt. Besonders hervorzuheben ist dabei die nur wenig später, 1962, erfolgte Begründung der Zeitschrift „Der Staat". Mit *Ernst-Wolfgang Böckenförde* und *Schnur* waren zwei Protagonisten der ersten Assistententagung daran maßgeblich beteiligt; später wurde *Quaritsch* hier zum Mitherausgeber.

Vor diesem Hintergrund will dieser Beitrag nicht noch einmal die Gründungsgeschichte der Assistententagung nacherzählen, sondern sichtbar machen, in welchem disziplingeschichtlichen und generationellen Kontext die Idee und die Durchführung der ersten Tagungen beziehungsweise Treffen standen (I. u. II.). Dies ist verbunden mit der Frage, inwieweit dieser Gründungskontext die weitere Entwicklung der Tagung dauerhaft geprägt hat und noch heute prägen kann (III.). Nicht nur ihr hohes Alter,[7] sondern noch viel mehr die Umstände ihrer Gründung machen die Einzigartigkeit der Assistententagung gegenüber anderen Veranstaltungen für den wissenschaftlichen Nachwuchs aus.[8]

I. Vorläufer und Vorbilder des Assistententreffens

Dass es vor der Etablierung der Assistententagung allenfalls Zufallsbekanntschaften unter den Assistenten gegeben habe,[9] mag für die Mehrheit zutreffen, stimmt in Bezug auf maßgebliche Initiatoren und Referenten des ersten Treffens jedoch gerade nicht. *Schnur*, *Böckenförde* und *Quaritsch* kannten sich aus *Joachim Ritters* „Collegium Philosophicum" in Münster, obwohl *Quaritsch* in Hamburg und *Schnur* in Speyer als Assistenten tätig

5 *Hollerbach*, in: Festgabe 50 Jahre Assistententagung Öffentliches Recht (Fn. 1), 36 ff.

6 *Hollerbach*, in: Festgabe 50 Jahre Assistententagung Öffentliches Recht (Fn. 1), 40.

7 Die Strafrechtler*innen treffen sich erst seit 2010, https://www.jungesstrafrecht.de/veranstaltungen-1/fr%C3%BChere-symposien/ (zuletzt abgerufen am 17.6.2020, während die zivilrechtlichen Tagungen immerhin seit 1990 stattfinden, https://www.ruhr-uni-bochum.de/gjz-bochum/gesellschaft/verein.html (ebenfalls abgerufen am 17.6.2020).

8 *Andreas Voßkuhle,* Grußwort, in: Festgabe 50 Jahre Assistententagung Öffentliches Recht (Fn. 1), 7 spricht insofern ganz zu Recht von einem „Solitär".

9 *v. Münch*, in: Festgabe 50 Jahre Assistententagung Öffentliches Recht (Fn. 4), 32.

waren.[10] Außerdem nahmen sie an den seit 1957 von *Ernst Forsthoff* veranstalteten Ebracher Ferienseminaren teil.[11] Beides waren fächerübergreifende Zirkel elitären Zuschnitts, die nicht nur durch den Gedanken des besonders in der frühen Nachkriegszeit propagierten *studium generale* bestimmt waren, sondern sich auch gegen die mit den zunehmenden Hörerzahlen verbundenen Veränderungen im Verhältnis zwischen Professoren und Studenten richteten.[12] Als Orte des zwanglosen Austausches unter Ebenbürtigen verbanden sie Egalitarismus und Exklusivität mit hohen fachlichen Ansprüchen. Trotz vieler Unterschiede im Einzelnen schlossen sie damit durchaus an Erscheinungen und Konzepte der Vorkriegszeit, etwa das „Löwenberger Arbeitslager" *Eugen Rosenstock-Huessys*[13], Wandervogel und bündische Jugend, aber auch die Dozenten-, Referendar-[14] und Studienlager[15] nach 1933 an. Fortgeschrittene Studenten und junge Nachwuchswissenschaftler waren an ihrer Organisation maßgeblich beteiligt.[16]

---

10 *Michael Stolleis*, Geschichte des öffentlichen Rechts in Deutschland. Vierter Band: Staats- und Verwaltungsrechtswissenschaft in West und Ost 1945-1990, 2012, 66. *Ernst-Wolfgang Böckenförde* datierte den Beginn seiner persönlichen Beziehung zu *Roman Schnur* auf dessen Beitrag in der Festschrift für *Carl Schmitt*, d. h. auf das Jahr 1959, s. *Dieter Gosewinkel*, „Beim Staat geht es nicht allein um die Macht, sondern um die staatliche Ordnung als Freiheitsordnung". Biographisches Interview mit Ernst-Wolfgang Böckenförde, in: Böckenförde/Gosewinkel (Hrsg.), Wissenschaft, Politik, Verfassungsgericht. Aufsätze von Ernst-Wolfgang Böckenförde. Biographisches Interview von Dieter Gosewinkel, 3. Aufl. 2019, 307, 385.

11 *Stolleis* (Fn. 10), 57.

12 *Florian Meinel*, Die Heidelberger Secession. Ernst Forsthoff und die «Ebracher Ferienseminare», in: ZIG V/2 2011, 89.

13 Siehe hierzu *Hans-Christof Kraus*, Rosenstock-Huessy, Eugen, in: Neue Deutsche Biographie 22 (2005), 75 [Online-Version]; URL: https://www.deutsche-biographie.de/pnd11860273X.html#ndbcontent (zuletzt aufgerufen am 17.6.2020)

14 Siehe dazu die bekannte Schilderung bei *Sebastian Haffner*, Geschichte eines Deutschen. Die Erinnerungen 1914-1933, 2002, 252-290; *Folker Schmerbach,* Das „Gemeinschaftslager Hans Kerrl" für Referendare in Jüterbog 1933-1939, 2008 sowie zur Ausgestaltung des Referendariates in der NS-Zeit insgesamt *Martin Würfel*, Das Reichsjustizprüfungsamt, 2019, 99-115.

15 Eine Gegenüberstellung des aus *Forsthoffs* staatsrechtlichen Seminar hervorgegangenen Frankfurter „Wissenschaftslagers" von 1934 und den Ebracher Ferienseminaren findet sich bei *Florian Meinel*, Der Jurist in der industriellen Gesellschaft. Ernst Forsthoff und seine Zeit, 2. Aufl. 2012, 1 ff.

16 *Meinel*, ZIG V/2 2011 (Fn. 12), 94.

Zählen sollten nicht Ansehen und Status, sondern allein die Kraft des Arguments.[17]

Dies bedeutete auch, dass Personen, die aufgrund ihrer notorischen Verbindung zur offiziellen NS-Rechtswissenschaft andernorts nicht auftreten konnten, hier über eine Möglichkeit zur halböffentlichen Begegnung mit einem jugendlichen und interessierten Fachpublikum verfügten. Sinnbild hierfür ist die Teilnahme *Carl Schmitts* sowohl an *Ritters* „Collegium" als auch an *Forsthoffs* Seminaren.[18] Über *Böckenförde* war er nach Münster eingeladen worden und sorgte im Gegenzug für die Einladung *Böckenfördes* nach Ebrach.[19]

Angesichts dieser personellen Überschneidungen lassen sich sowohl die Assistententagung als auch die neue Zeitschrift „Der Staat" *cum grano salis* als Erträge des Ebracher Ferienseminars und des „Collegium Philosophicum" verstehen. Hier hatten die Protagonisten beider Gründungen das Selbstbewusstsein und den Anspruch erworben, schon vor der formellen Qualifikation zum Hochschullehrer eigenständige Beiträge von Relevanz zu erbringen und diese auch gewürdigt zu sehen. Auch ihre Unzufriedenheit mit der bestehenden Fachöffentlichkeit und ihrem den Nichthabilitierten verschlossenen Tagungsbetrieb erklärt sich mit aus dieser frühen Erfahrung eines „persönlich-wissenschaftlichen Austausches in sachlicher Strenge"[20], der allerdings zu vorgerückter Stunde einen deutlich weniger strengen Charakter annehmen konnte.[21] Gewöhnt an ein Umfeld, in dem „nur das Argument"[22] zählte, suchten sie nach Wegen, diese Herangehensweise jenseits der bestehenden Formate zu institutionalisieren.

1. *Die Zeitschrift „Der Staat"*

Unbestreitbar mit Ebrach verbunden ist das Projekt einer neuen Fachzeitschrift für Öffentliches Recht, die sich zugleich auch den historischen, soziologischen und philosophischen Nachbarwissenschaften widmen sollte.

---

17 *Bernhard Schlink*, Der Lehrer Ernst-Wolfgang-Böckenförde, in: Der Staat 2019, 441, 442 wird trotz dieses Anspruches allerdings wohl kaum der einzige dauerhaft „stumme Teilnehmer" gewesen sein.

18 *Meinel*, ZIG V/2 2011 (Fn. 12), 91 u. 99.

19 *Gosewinkel*, in: Böckenförde/Gosewinkel (Fn. 10), 364.

20 *Schultze-Fielitz*, in: Festgabe 50 Jahre Assistententagung Öffentliches Recht (Fn. 1), 608.

21 Vgl. die Nachweise bei *Meinel*, ZIG V/2 2011 (Fn. 12), 94 ff.

22 *Johannes Masing*, Es zählte nur das Argument, in: Der Staat 2019, 435, 438.

Schon seit den späten fünfziger Jahren, also einige Jahre vor der Gründung der Assistententagung, trug sich *Roman Schnur* mit einer entsprechenden Idee, die nicht nur durch seine eigenen fachlichen Interessen, sondern auch durch Befürchtungen *Ernst Forsthoffs*, innerhalb der bestehenden Zeitschriftenlandschaft keine Berücksichtigung mehr zu finden, befördert wurde.[23] Hintergrund war die maßgebliche Stellung *Walter Mallmanns* im „Archiv des öffentlichen Rechts" (AöR), dessen tätige Abneigung gegen ehemalige Exponenten einer dem Nationalsozialismus wirksam Vorschub leistenden Haltung allgemein bekannt war. In der Folge unterstützte *Forsthoff Roman Schnurs* Bestrebungen, eine neue Zeitschrift zu begründen. Als Redakteur des „Archivs für Rechts- und Sozialphilosophie" (ARSP) hatte dieser bereits einschlägige Erfahrungen mit der Gestaltung und Herausgabe einer Zeitschrift gesammelt. Ein erster Versuch, gewissermaßen lager-, schulen- und fachübergreifend mit *Wilhelm Hennis* zusammenzuarbeiten (*Hennis* war Politologe und Schüler von *Smend*) schlug allerdings fehl.[24] Stattdessen entwickelte (spätestens) ab 1959 *Ernst-Wolfgang Böckenförde* das Konzept der neuen Zeitschrift mit. Als Herausgeber wurden *Werner Weber*, *Hans J. Wolff* und *Gerhard Oestreich*, als Verleger *Heinrich Broermann* (*Duncker & Humblot*) gewonnen. Das Geleitwort[25] zur ersten Ausgabe war nicht nur ein Angriff auf die maßgeblich von Emigranten geprägte und vertretene Politikwissenschaft, die als der natürliche Feind einer juristischen Staats- und Staatsrechtslehre in deutscher Tradition galt,[26] sondern galt auch den Schülern *Rudolf Smends*, wie *Konrad Hesse* und *Horst Ehmke*,

---

23 Siehe zum Ganzen *Stefan Korioth*, Wider das Zerreden des Staates. Ernst-Wolfgang Böckenförde und die Entstehung der Zeitschrift „Der Staat", in: Mehring/Otto (Hrsg.), Voraussetzungen und Garantien des Staates. Ernst-Wolfgang Böckenfördes Staatsverständnis, 2014, 30; *Frieder Günther*, Denken vom Staat her. Die bundesdeutsche Staatsrechtslehre zwischen Dezision und Integration 1949-1970, 2004, 225 ff. sowie *Gosewinkel*, in: Böckenförde/Gosewinkel (Fn. 10), 385 ff. In gedrängter Form *Rolf Grawert*, Editorial. In memoriam Ernst-Wolfgang Böckenförde, in: Der Staat 2019, 161, 164 f. und *Stolleis* (Fn. 10), 492 f.

24 *Günther* (Fn. 23), 221 f. Hennis hatte sich geweigert, anstelle von *Habermas* eine Schrift von *Kelsen* in eine gemeinsam herausgegebene Schriftenreihe aufzunehmen, wobei er sich allerdings mit einigem Recht auf den inhaltlichen Zuschnitt derselben berief. Siehe hierzu auch *Frieder Günther*, „Jemand, der sich schon vor fünfzig Jahren selbst überholt hatte". Die Nicht-Rezeption Hans Kelsens in der bundesdeutschen Staatsrechtslehre der 1950er und 1960er Jahre, in: Jestaedt (Hrsg.), Hans Kelsen und die deutsche Staatsrechtslehre. Stationen eines wechselvollen Verhältnisses, 2013, 67, 67 ff.

25 Der Staat 1961, 1 f.

26 Siehe zum problematischen Verhältnis der deutschen Staatsrechtslehrer zu den zurückgekehrten Emigranten *Günther*, in: Jestaedt (Hrsg.) (Fn. 24), 75 ff.

die sich ebenfalls durch eine angelsächsisch inspirierte Betonung der Unergiebigkeit der Entgegensetzung von Staat und Gesellschaft auszeichneten.[27] Demgegenüber verpflichteten sich die Herausgeber des neuen Periodikums explizit auf „die große Tradition der deutschen Staatsrechtslehre".[28] Bezeichnend für die hintergründige Ambivalenz der Gründung ist die Namenswahl der Zeitschrift, für die *Werner Weber* verantwortlich war. „Lo Stato", der Staat, hatte von 1930 bis 1943 eine dezidiert faschistische italienische Zeitschrift geheißen, in der auch Übersetzungen von Aufsätzen *Carl Schmitts* erschienen waren.[29] Dieser wiederum hatte *Roman Schnur* eigentlich geraten, sich zunächst zu habilitieren und erst dann eine Zeitschrift zu gründen.[30] Schon bei der Zeitschriftengründung zeigte sich damit die Eigenständigkeit der beteiligten Nachwuchswissenschaftler. Mochten als Herausgeber noch habilitierte Ordinarien firmieren, die eigentliche Gestaltung oblag den Redakteuren, die noch Assistenten waren. Ohne sich inhaltlich von ihren Lehrmeistern zu distanzieren, schufen sie sich so auf Dauer ihr eigenes Umfeld. Um 1980 herum war die Generation der um 1930 Geborenen dann selbst in die Herausgeberstellung aufgerückt;[31] die Redaktionsarbeit wurde mit *Rolf Grawert* nunmehr von einem Schüler *Böckenfördes* übernommen.

2. *Die Staatsrechtslehrertagung als Negativfolie*

Aus der Anfangszeit der Assistententagung wird berichtet, die eifersüchtig gewahrte Exklusivität der Staatsrechtslehrertagung sei damals ein „ständiges Gesprächsthema" gewesen.[32] Auch hier zeigt sich das Bild einer Generation, die sich der Relevanz ihrer eigenen Beiträge zur Wissenschaft des Öffentlichen Rechts schon sehr gewiss war. Als Referent in Ebrach und anderswo, als eigenständiger Autor wissenschaftlicher Aufsätze und Schriften

27 Einen Überblick über die damalige Debatte verschafft *Ernst-Wolfgang Böckenförde*, Einleitung, in: ders. (Hrsg.), Staat und Gesellschaft, 1976, XI. In diesem Band sind auch die maßgeblichen Beiträge der genannten Autoren enthalten.

28 Der Staat 1961, 1.

29 *Stolleis* (Fn. 10), 493. Zu den Veröffentlichungen Schmitts in dieser Zeitschrift siehe *Antonio Caracciolo*, Il rapporto con Carlo Costamagna nella recezione italiana dell´opera di Carl Schmitt, in: Murswiek/Storost/Wolff (Hrsg.), Staat – Souveränität – Verfassung. Festschrift für Helmut Quaritsch zum 70. Geburtstag, 2000, 663.

30 Vgl. *Korioth*, in: Mehring/Otto (Hrsg.) (Fn. 23), 38.

31 *Korioth*, in: Mehring/Otto (Hrsg.) (Fn. 23), 40.

32 *Nicolaysen*, in: Festgabe 50 Jahre Assistententagung Öffentliches Recht (Fn. 1), 47.

sowie als Redakteur einer Fachzeitschrift wollte man nicht einsehen, weshalb man im Rang unter den habilitierten Mitgliedern der Staatsrechtslehrervereinigung stehen sollte.[33] Insofern war es nicht eine Geringschätzung der Professorenschaft, sondern das Gefühl der eigenen Gleichwertigkeit, das die Begründer des Assistententreffens motivierte. Weder am kalten Büffet[34] noch im Veröffentlichungs- und Tagungsbetrieb sollte es Unterschiede nur aufgrund des Dienst- und Lebensalters geben.

Die Gegnerschaft zum staatsrechtlichen Establishment der frühen Bundesrepublik war allerdings auch inhaltlich begründet. Zum einen wandte man sich gegen die konsens- und konkordanzorientierte Methodik von *Smend*-Schülern wie *Konrad Hesse* oder die Wertsystematik à la *Günter Dürig*, zum anderen polemisierte man gegen die dabei gefundenen Ergebnisse. Ziel war die „Rückkehr zur juristischen Methode"[35], sachliche Diskussion und Nüchternheit statt emotionaler Predigt und mystischer Wesensschau. Ausdruck hiervon sind die Referate von *Ernst-Wolfgang Böckenförde* auf der ersten sowie von *Helmut Quaritsch* auf der zweiten Tagung. Während ersterer sich auf die (maß- und respektvolle) Kritik an *Konrad Hesse* konzentrierte,[36] zielte letzterer mit seinem umfassenden Angriff auf das herrschende Verständnis des Verhältnisses von Staat und Kirche[37] auch auf die Auseinandersetzung mit *Rudolf Smend*. *Roman Schnur* hatte sich bereits 1960 mit *Hesses* Antrittsvorlesung auseinandergesetzt.[38] Dabei hatte er ausdrücklich auf die Folgen der Vorherrschaft einer bestimmten Schule nicht nur an den Universitäten, sondern auch in der Verfassungsgerichtsbarkeit verwiesen,[39] ein Zusammenhang, der damals in den Fokus der Fachöffentlichkeit zu treten begann.[40] Es waren gerade die jüngeren Lehrstuhlinha-

---

33 So *Nicolaysen*, in: Festgabe 50 Jahre Assistententagung Öffentliches Recht (Fn. 1), 47.

34 *Schultze-Fielitz*, in: Festgabe 50 Jahre Assistententagung Öffentliches Recht (Fn. 1), 607, Anmerkung 30.

35 *Helmut Quaritsch*, Zurück zur juristischen Methode im Staatskirchenrecht, in: NJW 1967, 764.

36 Vgl. *Hollerbach*, in: Festgabe 50 Jahre Assistententagung Öffentliches Recht (Fn. 1), 36 ff. sowie *Ernst- Wolfgang Böckenförde*, ZGesStW 1962, 172.

37 *Helmut Quaritsch*, Kirchen und Staat. Verfassungs- und Staatstheoretische Probleme der staatskirchenrechtlichen Lage der Gegenwart, in: Der Staat 1962, 175.

38 *Roman Schnur*, Die normative Kraft der Verfassung, in: DVBl. 1960, 123.

39 *Schnur*, DVBl. 1960 (Fn. 38), 125.

40 So *Rainer Wahl*, Die normative Kraft der Verfassung. Die Antrittsvorlesung Konrad Hesses in ihrem historischen Kontext, in: Der Staat 2019, 195, 201. Dieser Beitrag findet sich neben dem Text der Vorlesung auch in: Krüper/Payandeh/Sauer (Hrsg.), Konrad Hesses normative Kraft der Verfassung, 2019, 19.

ber wie *Konrad Hesse* und *Horst Ehmke*, die die kritische Aufmerksamkeit des Trios *Quaritsch*, *Böckenförde* und *Schnur* auf sich zogen, während ältere Ordinarien wie *Forsthoff* und *Scheuner* eher als Verbündete wahrgenommen wurden. Einen Gegenpol im Kreis der beteiligten Protagonisten bildete *Alexander Hollerbach*. Als Schüler *Hesses* verwarf er die Kritik *Forsthoffs* an der die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts prägenden Lehre von der objektiven Wertordnung des Grundgesetzes, die dieser in der Festschrift für *Carl Schmitt* geäußert hatte.[41]

Doch auch jenseits des Streits entlang der durch die jeweiligen Lehrer und Mentoren gezogenen Linien gab es Unzufriedenheit. Ein Beispiel hierfür ist der Unmut *Roman Schnurs* über die allgemeine Ablehnung der Lehre und Person *Hans Kelsens* durch die deutsche Staatsrechtslehrerschaft.[42] Vor diesem Hintergrund war manch einer schon froh, dass überhaupt Beiträge zu allgemein rechts-, staats- und verfassungstheoretischen Fragen veröffentlicht wurden.[43] Die Mehrzahl der Beiträge – auch auf den frühen Assistententreffen – befassten sich allerdings mit dogmatischen Fragen auf der Grundlage des geltenden Rechts.

II. „Schulen" und „Generationen"

In Anbetracht der personellen Überschneidungen stellt sich die Frage, inwieweit sich die Assistententagung als eine Gründung der oftmals sogenannten „Schmitt-Schule" verstehen lässt. Sicher ist, dass die Prägung durch den Umgang mit *Carl Schmitt* und die in seinem weitläufigen Umfeld übliche Diskussionskultur die Protagonisten beider Gründungen, sowohl der Zeitschrift als auch der Tagung, maßgeblich beeinflusst hat. Aus Münster, Plettenberg und Ebrach stammten das Selbstbewusstsein und die vordergründig sachliche, tatsächlich umso polemischere Herangehensweise der Gründer, die bis heute nachwirken. Während sich die neue Zeitschrift deshalb zu Beginn noch als ein Organ der „Carl-Schmitt-Enkel"[44] deuten ließ, entzog sich das Treffen der Assistenten dieser einseitigen Charakterisierung als Vorhaben einer bestimmten Richtung, weil sie allen Angehörigen der Statusgruppe „Assistenten" offenstand und keine inhaltliche

41 *Alexander Hollerbach*, Auflösung der rechtsstaatlichen Verfassung? Zu Ernst Forsthoffs Abhandlung „Die Umbildung des Verfassungsgesetzes" in der Festschrift für Carl Schmitt, in: AöR 1960, 417. Siehe dazu *Günther* (Fn. 23), 219 f.

42 *Günther* (Fn. 23), 213, Anmerkung 4 sowie *ders.*, in: Jestaedt (Hrsg.) (Fn. 24), 82.

43 Siehe nur den Beginn von *Böckenförde*, ZGesStW 1962 (Fn. 36), 172.

44 Vgl. *Korioth*, in: Mehring/Otto (Hrsg.) (Fn. 23), 40.

Vorgabe jenseits der fachlichen Zuordnung kannte. Wie die Zeitschrift bot sie einen Rahmen, der von anderen erst noch gefüllt werden musste. Die meisten Assistenten, die sich 1961 in Hamburg trafen, dürften weder *Ernst Forsthoff* noch *Carl Schmitt* zuvor begegnet sein. Letzterer war allerdings Gesprächsthema und Gegenstand von Diskussionen,[45] was jedoch keine bleibenden Gräben zwischen den Beteiligten aufriss. Was die Teilnehmer verband, war weniger die personale Loyalität zu bestimmten Lehrerfiguren, als ihr generationelles Selbstbewusstsein und die gemeinsame Studienerfahrung in der jungen Bundesrepublik. Das jedenfalls bei den Referenten der Anfangszeit vorhandene Überwiegen von nationalliberalen und liberalkonservativen Einstellungen dürfte repräsentativ für die damalige Assistentenschaft überhaupt gewesen sein. Zwar zeigten sich auch hier die Differenzen zwischen den Adepten der *Smendschen* Integrationslehre, die vor allem über die Schüler *Hesses* weiterwirkte, und den Schülern und „Enkeln" von *Forsthoff* und *Schmitt*, es überwog indes die generationelle Gemeinsamkeit. Diese bestand in dem Bewusstsein und dem Willen, nunmehr losgelöst von den Gewohnheiten, Empfindlichkeiten und den Begriffen der größtenteils noch den zur späten Weimarer Zeit bezogenen Positionen verhafteten Lehrstuhlinhabern einen eigenen Weg zur Deutung der grundgesetzlichen Ordnung beschreiten zu können.[46]

Mit den Assistententreffen und der Zeitschriftengründung bewiesen die damaligen Akteure ihre Eigenständigkeit. Vielleicht sollte man sie weniger als Anhänger bestimmter Schulen denn als unabhängige Vertreter bestimmter Richtungen in Erinnerung behalten. Was sie von ihren Vorgängern, namentlich den Teilnehmern an *Smends* Göttinger Seminar,[47] unterschied, war der Umstand, dass sie die erste wirklich „bundesrepublikanische" Gruppe von Assistenten waren. Sie stellen die Verbindung zwischen der wohl erst mit dem Wechsel zu den siebziger Jahren[48] beginnenden „Bonner Republik" und der Nachkriegszeit dar. Trotz des geringen Unterschieds an Jahren gehörten sie einer anderen Generation an als *Konrad Hes-*

---

45 Vgl. das bei *Günther* (Fn. 23), 213 wiedergegebene Zitat von *Helmut Quaritsch* zur Tagung in München 1962. Siehe auch *Hollerbach*, in: Festgabe 50 Jahre Assistententagung Öffentliches Recht (Fn. 1), 35, Fn. 11.

46 Siehe *Günther*, in: Jestaedt (Hrsg.) (Fn. 24), 80 ff.

47 Siehe hierzu nur *Axel Freiherr von Campenhausen*, Rudolf Smend (1882-1975), in: *ders*., Gesammelte Schriften, 1995, 480, 495.

48 Vgl. *Bernhard Schlink,* 1970. Kleine Bewältigung einer kleinen Vergangenheit, in: Merkur 2003, 1121.

se und *Horst Ehmke*, die nur über ihre Schüler und Assistenten in die Assistententagung hineinwirken konnten.[49]

III. Wandel und Kontinuität[50]

Nach alledem lässt sich die Gründung der Tagung Anfang der sechziger Jahre als ein Phänomen des damaligen Generationenwechsels deuten. Der Zeitpunkt der ersten Assistententagung war deshalb nicht ohne Bedeutung für ihre weitere Entwicklung. Auch wenn die unmittelbare Einwirkung der Gründergeneration nach deren Aufrücken in die Reihen der habilitierten Staatsrechtslehrer naturgemäß ein Ende hatte, prägte ihr Geist die Veranstaltung doch dauerhaft. Ein Chor aus wechselnden Personen trat jedes Jahr von neuem auf und sang die gleiche Melodie.[51] Belegt wird dies dadurch, dass die Ereignisse des Jahres 1968 die Veranstaltung und ihren Zuschnitt nicht veränderten. Wer sich, sei es in Bremen oder in Gießen, einem dezidiert „linken" Verständnis des Betreibens von Rechtswissenschaft verschrieben hatte, beteiligte sich noch bis zum Beginn der neunziger Jahre nicht an den Assistententagungen.[52] In der Außenwahrnehmung überwog insofern der elitäre, exklusive Charakter der Veranstaltung die Möglichkeiten des Austauschs und der freien Diskussion, die dieses neue Forum bot. Tatsächlich war die Assistententagung von ihrer Idee her kein revolutionäres Unterfangen, um die bestehende Staats- und Hochschulverfassung umzustürzen. Dennoch wäre es falsch, sie als ein statisches, gar reaktionäres Gebilde darzustellen. In ihrer Grundkonzeption als Forum des fachlichen wie persönlichen Austauschs spiegelte sie von ganz allein die Entwicklungen in der Wissenschaft vom öffentlichen Recht wider, die sich

---

49 Vgl. zur generationellen Einordnung *Günther* (Fn. 23), 212 ff., der die Abgrenzung ein wenig anders vornimmt.

50 Zum Begriff vgl. *Hans Thieme*, Kontinuität – Diskontinuität in der Sicht der Rechtsgeschichte, in: Trümpy (Hrsg.), Kontinuität – Diskontinuität in den Geisteswissenschaften, 1973, 150 sowie die dortigen Hinweise auf *Heinrich Mitteis*.

51 Das Bild stammt von *Carl Schmitt*, Verfassungslehre, 11. Aufl. 2017, 4.

52 Vgl. *Ralph Alexander Lorz/Ute Spies/Götz Wolfgang Deventer/Michaela Schmidt-Schlaeger*, Umwelt und Recht – Die 30. Assistententagung Umwelt und Recht, in: Festgabe 50 Jahre Assistententagung Öffentliches Recht (Fn. 1), 357, 358 sowie *Wolfgang Köck*, Wandel der Handlungsformen im Öffentlichen Recht: Die Assistententagung 1991 in Bremen – Erinnerungen an Rechtswissenschaft und Juristenausbildung an der Universität Bremen –, in: Festgabe 50 Jahre Assistententagung Öffentliches Recht (Fn. 1), 377.

in den folgenden Jahren ergaben.[53] Dass die zunehmende Standardisierung und Professionalisierung des Tagungsbetriebes und die steigenden Teilnehmerzahlen das Erscheinungsbild beträchtlich veränderten, ist allerdings ebenso wahr.[54] Dies hatte womöglich auch zur Folge, dass der Fokus der Tagung und der Referate sich vom persönlichen Austausch auf die Darstellung nach außen verschob. Insofern hat die Bezeichnung als „kleine Staatsrechtslehrertagung"[55] mittlerweile ihre Berechtigung. Die Lebenssituationen der Anwesenden unterscheiden sich stärker voneinander, seit auch Nichtpromovierte teilnehmen, die Bezeichnung als Universitätsassistentin oder -assistent ist außerhalb des Alpen- und Donauraumes ausgestorben, die Zahl der weiblichen Teilnehmerinnen und Referentinnen hat stark zugenommen. Mit dem Übergang zur Berliner Republik scheinen die großen Gegensätze zwischen einzelnen „Schulen" und Institutionen verschwunden zu sein, auch in Bremen (1991) und in Gießen (2000) fanden Tagungen statt und durch die Wiedervereinigung wurde der Kreis der Teilnahmeberechtigten und der als Austragungsort in Betracht kommenden Fakultäten noch einmal erweitert.

Je mehr die Zeit vor dem Jahrtausendwechsel in die Ferne rückt, desto weniger scheinen die Streitigkeiten von damals mit der Gegenwart des Öffentlichen Rechts zu tun zu haben, sie gehören nun überwiegend wohl zur Rechtsgeschichte. Mittlerweile ist die Assistententagung derart etabliert, dass die Präsidenten von deutschen und europäischen Verfassungsorganen ihr die Aufwartung machen.[56] Dabei sollte nicht aus dem Blick geraten, dass die Wirkungsmöglichkeiten der einzelnen Assistentinnen oder der einzelnen Assistenten heute zum Teil geringer sind als 1961. Eine Zeitschriftenneugründung wie „Der Staat" würde wohl heute kaum dieselbe Beachtung finden. Auch das bildungsgesättigte Selbstbewusstsein der Gründergeneration dürfte heute manchem fehlen. In der heutigen Viel-

---

53 Übersichten über die einzelnen Tagungen findet man in dieser Festschrift 623 und, bis 2010, in: Festgabe 50 Jahre Assistententagung Öffentliches Recht (Fn. 1), 699.

54 *Florian Gröblinghoff/Konrad Lachmayer*, Die Assistententagung Öffentliches Recht auf dem Weg ins 21. Jahrhundert. Entwicklungen der Tagung im Informationszeitalter, in: Festgabe 50 Jahre Assistententagung Öffentliches Recht (Fn. 1), 661, 662 f.

55 Z. B. bei *Klaus König*, Die Assistententagungen 1968 und 1969, in: Festgabe 50 Jahre Assistententagung Öffentliches Recht (Fn. 1), 101, 103.

56 So traten 2014 in Mainz der Präsident des Europäischen Gerichtshofes, 2019 in Frankfurt die Vizepräsidentin des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte sowie der Präsident des Bundesverfassungsgerichtes auf.

zahl von Tagungen und Symposien haben sowohl die Staatsrechtslehrertagung als auch die Assistententagung an Bedeutung eingebüßt.[57]

Zum Ende des Jahres 2019 wird man deshalb nicht behaupten können, dass die Wandlung von den Treffen der frühen sechziger Jahre bis zu den Tagungen der heutigen Zeit nichts wesentlich Neues bewirkt hätten. Der Wandel vom „Habilitandenzirkel"[58] zum Großevent stellt keine nur quantitative Veränderung dar. Dieser Wandel war indes schon in den Umständen der Gründung angelegt. Unabhängig davon, wie man heute im Einzelnen zu den inhaltlichen Positionen der Gründer stehen mag, kann der Blick auf das Gründungsgeschehen der Assistententagung und seine Vorgeschichte vielleicht verdeutlichen, welche Chance diese Veranstaltung für die eigene Entwicklung bietet. Mit ihr verbunden ist die Möglichkeit, schon vor der Erlangung formaler Unabhängigkeit aus dem Schatten der eigenen akademischen Herkunft herauszutreten und an Selbständigkeit gegenüber den jeweiligen Vorgesetzten und Betreuungspersonen zu gewinnen. Das ist heute nicht anders als 1961. Eine inhaltliche Festlegung der Tagung auf eine bestimmte Denkschule oder theoretische Richtung würde dem widersprechen. Solange sich die Tagung diese ursprüngliche Offenheit bewahrt, wird sie hoffentlich auch weiterhin einen wichtigen Beitrag sowohl zur persönlichen Entwicklung ihrer Teilnehmer*innen als auch zur Entwicklung der Wissenschaft vom Öffentlichen Recht im deutschsprachigen Raum leisten.

---

57 Vgl. *Ewald Wiederin*, Die Neue Wiener Schule und die Vereinigung der Deutschen Staatsrechtslehrer, in: Jestaedt (Hrsg.) (Fn. 24), 85, 91 (Zur Staatsrechtslehrertagung) sowie *Gröblinghoff/Lachmayer,* in: Festgabe 50 Jahre Assistententagung Öffentliches Recht (Fn. 54), 689 zur Assistententagung.

58 *Gröblinghoff/Lachmayer*, in: Festgabe 50 Jahre Assistententagung Öffentliches Recht (Fn. 54), 679.

Am Rande des kalten Büffets. Ein Versuch über die Assistententagungen der Gründerzeit

Günter Frankenberg, Frankfurt am Main*

I. „68“

Das Jahr 1968 hat sich zu einem Signum kondensiert, eben „68“. Dessen Bedeutung hat sich mit der Zeit vom namensgebenden Ereignis abgelöst und zum Mythos verdichtet, vergleichbar „9/11“ oder, höher gegriffen, „1789“. Freilich, wo im Mythos ein Narrativ mit rätselhafter Wahrheit sich entfaltet, die ihre Weihe von der Götterwelt empfängt, bescheidet sich das Signum, der Mathematik entlehnt, mit der Existenz eines Vorzeichens realer Ereignisse.

Weniger als Mythos, sondern eher als Signum eines Aufbegehrens ereignete sich „68“ zunächst an den Universitäten, trat wie ein zu lange aufgestauter Fluss über die Ufer und breitete sich über andere Felder der Gesellschaft aus, in denen ein überkommener Autoritarismus ebenso wie *in academia* sein Unwesen trieb. Man möchte es Revolution nicht nennen, eher Revolte – ein kollektives Aufbegehren der Studenten, wie es gender-unbefangen hieß, gegen das Mensaessen zunächst, dann Talare und das brütende Beschweigen des Nationalsozialismus, schließlich gegen den Vietnam-Krieg, eigentlich gegen einen US-Krieg gegen Vietnam.

II. Irgendwie Tagung

In eben dieser Zeit, genauer seit 1961, begab es sich, dass es Assistenten, wie es ebenso gender-unbefangen hieß und noch heißt (oder sind sie schon bei „Assistierenden“?),[1] und zwar denen des (damals noch kleingeschriebenen) öffentlichen Rechts gefiel, einmal jährlich zusammenzukommen. Zu tagen. Eine Tagung tagt auf Einladung und nach Regeln. Diese tagte allerdings ohne Satzung, ohne Vorstand, ohne Mitgliedschaft und folglich oh-

---

* Für eine kritische Durchsicht und Anregungen danke ich *Sue González Hauck*.

1 Hierüber eingehend *Isabel Lischewski*, 60 Jahre mitgemeint. Die Namensdiskussion auf der „Assistententagung“, in diesem Band 311.

ne regelhaftes Tagungsregime. Für Jurist*innen ein unfassbares, weil „rechtliches Nullum". Immerhin: als solche, nur als ungewöhnliche Institution war die Assistententagung an den Geist von „68" – irgendwie – anschlussfähig, soweit Geist Anschlüsse zulässt.

In dieser Tagungsgesellschaft des öffentlichen Rechts fanden sich die Teilnehmenden – wiederum: irgendwie – ein, nahmen Zuschüsse der gastgebenden Hochschulen in Anspruch. Sie trugen vor und diskutierten, das allerdings nicht irgendwie, sondern in freudig-demütiger Nachahmung als „Kleine Staatsrechtslehrertagung" der von Tradition imprägnierten, von Ritus geprägten alljährlichen, „großen" Tagung der vereinigten deutschen Staatsrechtlehrer*innen. Am Rande des kalten Büffets. Was den dem Assistentenstatus längst entwachsenen Protagonisten des Staatsrechts billig war, war den ihnen Assistierenden recht. Auf ihrem Markt für wissenschaftliche Reputation tagten sie, unter Mitführung ihres „hart erarbeiteten Doktortitels", wissenschaftlich „in sachlicher Strenge". Im Übrigen, wird berichtet, sei es „abends … bei uns immer sehr lustig" gewesen.

Die Gründergeneration legt Zeugnis ab von der Achtung und Begeisterung, die sie der Tagung entgegenbrachte, vom Wohlgefühl, das damals herrschte:

> „Die Einladung, auf der Assistententagung 1968 in Regensburg vorzutragen, erreichte mich als Forschungsreferent der Hochschule für Verwaltungswissenschaften Speyer … Ich empfand eine solche Veranstaltung durch die Assistenten des Öffentlichen Rechts als respektables Unternehmen."

Welche Begeisterung! Da treffen sich, äußerlich (noch) ohne Talar, die Vertreter*innen des akademischen Nachwuchses, wollen sich abgrenzen und heischen doch nach Anerkennung. Wie Kinder stehen sie staunend vor dem Spiegel und posieren in den zu großen Schuhen und Kleidern ihrer Väter (Mütter waren knapp):

> „Die kollegialen Gespräche *am Rande* der Assistententagung 1969 hielten sich wohl an das Übliche: soziale Probleme befristeter Beschäftigung, Zeitdruck, sein eigenes Vorhaben angesichts von Amtspflichten zu Ende zu bringen, usw. Für die Habilitanden waren die weiteren Berufsaussichten, also die Berufungschancen ein selbstverständliches Thema."

Und ähnlich wie die Großen unbefangen am Dualismus von Programm und Damenprogramm (später notdürftig getarnt als Begleitprogramm) festhielten, kultivierte der in Assistenz lauernde Mittelbau den Dualismus

oder einfach nur die Legende von der geglückten oder beglückenden Verbindung von Fachlichem und Zwischenmenschlichem.

> „Freimütige Diskussionen, kollegiale Gespräche am Rande, ein ansprechendes Rahmenprogramm und insgesamt eine große Gastfreundschaft sind mir in Erinnerung geblieben."

Kühne Kommentator*innen sprechen im Rückblick gar von Avantgarde. Das dürfte wohl eine freundliche Übertreibung sein. Denn Avantgardismus möchte man weder der deutschen Staats(rechts)lehre noch ihrem Nachwuchs und viel weniger noch ihren Tagungen vorwerfen. Für Assistenten wäre eine solche Haltung wenig schicklich. Ja, eher karrierehemmend. Desgleichen gehört wohl auch der „relativ herrschaftsarme Diskurscharakter", der es der Assistententagung erlaube „im Windschatten von Konkurrenzdruck und Profilierungsinteressen" zu segeln, ins Reich der Schönfärber. Er verträgt sich schlecht mit dem Karrierekontext und der Eigenidentifikation als „Assistent von…" (dazu gleich mehr), in der sich die Hoffnung zu Wort meldet, man werde bald zu den „Großen" gehören.

Trotz origineller, glanzvoller Vorträge der Assistenten schwebte über der Zusammenkunft der Verdacht oder die Skepsis, sie sei nur eine „Tagung von Staatsrechtslehrlingen". Zu mächtig das Vorbild: die Jahreshauptversammlung der professoralen Shareholder des Öffentlichen Rechts. Sie gab auch der kleinen Tagung Struktur:

> „Die Teilnehmer einer damaligen Assistententagung erwarteten nach dem Vorbild der Staatsrechtslehrertagung ein Schema von Vortrag und Diskussion."

Ein Schema kommt immer gut. Wobei sich die Breite der Themen und die Intensität der Diskussionen sehen lassen können. Nicht selten haben Assistenten, in ihren Probeläufen vor der großen Tagung, bei der Reaktion auf aktuelle Probleme den „Großen" vorgegriffen.

III. Im Übergang

Ein Assistent assistiert. Im Mittelbau, „am Lehrstuhl von …" opfert er (später dann auch: sie) in den Worten Hegels sein (später auch: ihr) „Für-sich-sein" dem „Für-andere-sein". Er assistiert *dem* Lehrer: besorgt und reinigt das akademische Besteck, legt es bereit für dessen Wirken und Werke. Nicht selten schreibt der Assistent im Rahmen des „Für-andere-sein" seinem Lehrer gleich den Aufsatz oder Kommentar in die Hand. Schriften, die dieser dann ohne Bedenken unter seinem eigenen Namen publiziert.

Wäre das noch wissenschaftliche Zuarbeit? In ihrem „Für-sich-sein" breitet die Zunft in stillschweigendem, wechselseitigem Einverständnis den Mantel gütigen Schweigens über all die fremden Federn aus. Aufbegehren gegen diese Praxis ist selten: „Von der 1. Assistententagung (1961) wird kolportiert, ein Teilnehmer habe bei der gegenseitigen Vorstellung nach Nennung seines Namens hinzugefügt: ‚Gelegentlich schreibe ich unter dem Pseudonym…' – und dabei den Namen seines Chefs genannt."

In der dienstrechtlich erzwungenen Unterordnung läuft die Assistenz Gefahr zu vergessen, dass jeder Herr sein Selbstbewusstsein aus der Tatsache der Anerkennung – auch durch den Assistenten (den Hegel noch Knecht nannte) – bezieht und er selbst sein Selbstbewusstsein zwar zunächst nur aus der Tatsache gewinnt, für jemand anderen zu arbeiten, später, wenn alles gut geht, aber selbst zur Herrschaft über Amt und Recht und zum Selbstbewusstsein als Herr gelangen kann. Bisweilen lassen am Rande verlorene Äußerungen von Assistenten die befreiende Dialektik von Herrschaft und Knechtschaft als Schatten, aber dann doch nicht wirklich erkennen: „Vermutlich verdanke ich auch meine Einladung indirekt meinem Lehrer." Auch? – Was wohl noch? Oder sie schreiben Ergebenheitsadressen wie: „Hinter mir (oder: über der Tagung oder: dem Thema) stand die kräftige Persönlichkeit" von meinem „verehrten Lehrer". Welch ein Glück! Oder sie stellen sich vor bei der Zusammenkunft, die doch ihre Tagung sein soll, vor als „Assistent" – mitunter etwas entspannter als „wissenschaftlicher Mitarbeiter" – von Professor X, 1968 noch immer „Ordinarius für …. in …".

Im Schatten der „Ordinarien" wärmten sich nicht wenige Assistenten am Rande des kalten Büffets, aber in Reichweite der Schnittchen, und schlugen *Hegels* Verheißung in den Wind. Jedenfalls bis zum ersten Ruf kam eine Beteiligung an der Revolte nicht in Frage. Solange harrten die promovierten Widerrufsbeamten der 60er und frühen 70er Jahre (nur von denen ist hier die Rede) in ihrem rechtlichen „Übergangsstatus" aus und durchlebten, was einer der ihren in seiner Rückschau als eine „Phase (lebens-)beruflicher Ungewissheit" verklausuliert. Es mag auch sein, dass der Schüler seine Hoffnung setzt auf Nepotismus und/oder vornehmer das „Entsprechungsverhältnis zwischen der wissenschaftlichen Reputation eines Professors und (nicht nur) der Zahl seiner Assistenten..., sondern auch ihrer Qualität". Alles keine guten Bedingungen für eine Mitwirkung am 68er-Aufbegehren.

IV. „68" als „Zeitgeist" & Konflikt

So waren die Assistententagungen der 60er Jahre, insbesondere die von 1968 und 1969, nicht wirklich ein Echo auf die studentischen Proteste. Zu weit hielten die Themen Distanz zum aktuellen Geschehen in Hörsälen und auf den Straßen: „Möglichkeiten und Grenzen staatlicher Bindung durch quasi-völkerrechtliche Verträge mit ausländischen Privatunternehmen" – im Vietnamkrieg? – und ein solider Vortrag zum Verwaltungsverfahren – wohl nicht revoltenfähig. Auch für „Die Verwaltungsneugliederung als Aufgabe der Verwaltungslehre", „Nicht amtliche Willenserklärungen des öffentlichen Rechts" oder auch „Probleme der Gliedstaatenverträge" wollte man 1969 wohl weder auf die Straße gehen noch sich das Hemd zerreißen. Gewiss prickelnd als Retro, aber weit entfernt vom Schlachtenlärm.

„Unideologisch, pragmatisch"! Das war denn auch die allfällige Losung in Assistentenkreisen. Eine engagierte analytische oder gar kritische Stellungnahme war damit nahezu ausgeschlossen. Immerhin waren einige Assistenten (und Lehrer) bereit, sich den Sozialwissenschaften zuzuwenden und das juristische Methodenarsenal zu öffnen und zu erweitern. Bescheiden freilich „gefiel (man) sich [1969, G. F.] darin, nicht nur dogmatischer Jurist zu sein, sondern weiter auszugreifen." In Randbemerkungen wird auf das, was sich anderswo – in den Asten und Hörsälen, auf den Straßen – ereignete, eher verschämt angespielt. Ein „Aufbruch", ein „großer Aufbruch" – Loriot hätte gesagt: „Ach was!" – wenngleich für die Verwaltungslehre, soll „Die kommunale Neugliederung als Motor der Verwaltungslehre" gewesen sein, behauptete dessen Autor. Und ein anderer meinte bei mitlaufender, vorsichtiger Distanzierung:

> „Diese Disziplin [die zu den Sozialwissenschaften geöffnete Verwaltungslehre, G. F.] stand bekanntlich damals – *nicht nur bei Linken* [ah, man sieht sie!] – hoch im Kurs und war so etwas wie die Leitwissenschaft".

Der weichgespülte Zeitgeist, vorsichtshalber in Anführungszeichen gesetzt, floss an den Assistententagungen nicht gänzlich unbemerkt vorüber:

> „In der Diskussion wurden einzelne Kritikpunkte aufgegriffen. Das Desiderat von Rechtssoziologie und Verwaltungslehre als auch Bestandteil von juristischen Fakultäten wurde aber allgemein akzeptiert. Das mag *dem ‚Zeitgeist' an der Wende zu den 1970er* Jahren zuzurechnen sein."

Der Zeitgeist war es also. Nein, nur der „Zeitgeist". Vielleicht diesem geschuldet oder eher dem Positivismusstreit in der Soziologie (1961) mit der üblichen Verzögerung, brach mit einem „ganz von der *Kelsenschen* Denktradition geprägten Referat" ein „unversöhnlicher" Methodenstreit los, der auf der 1969er Assistententagung ausgetragen wurde. Ausgelöst wurde er, in der Rückschau, durch die „angeblich unverbesserliche, ‚begriffsjuristisch-positivistische' österreichische Lehre vom Öffentlichen Recht". Eine andere Spannung baute sich auf zwischen Vertretern, die ernüchtert auf die „Verplanung aller Dinge im Dritten Reich und auf die dann etablierte Planwirtschaft in Ostdeutschland" reagierten, und denjenigen, die möglicherweise ermutigt durch Keynesianismus, Entspannungspolitik oder die Regierungserklärung *Willy Brandts* von 1969 – „mehr Demokratie wagen" – eine „Planungseuphorie" ergriffen hatte. Wer hätte gedacht, dass das Bauplanungsrecht politisch und sexy sein könnte?

Die Themen von 1970 ff. beließen es nicht bei Anspielungen auf den „Zeitgeist", sondern griffen erstmals Themen auf, die nicht die Revolte, aber einem 68er-Konflikt Einlass gaben zur Assistententagung: dem Komplex von Disziplinarrecht an Hochschulen, Wissenschaftsfreiheit und Uni-Ordnungsgewalt. Während das beschauliche „Damenprogramm (1970) ... einen Besuch der Porzellanmanufaktur Augarten mit anschließender Fahrt über die Wiener Höhenstraße und einer Kaffeejause" anbot, schieden sich am studentischen Disziplinarrecht ziemlich vehement die Geister: „Garant politischer Ordnungsvorstellungen" oder Gefährdung der Wissenschaftsfreiheit? Überwiegend wurden zwar maßvolle Reformen bejaht, aber die Vermischung von Recht und Politik (geht das?) kritisiert und die disziplinarrechtliche Verantwortung Studierender eingefordert:

> „Der Eindruck, den die studentischen Bewegungen der 68er-Jahre hinterlassen hatten, war noch in frischer Erinnerung und JuristInnen stehen Revolutionen zumeist reserviert gegenüber."

Na also.

V. Sozialisation statt Sozialismus

Das trifft wohl zu. Sozialisiert werden Jurist*innen nach wie vor nicht hin zu Sozialismus oder Revolution. Sich einfügen in die vorgegebene Ordnung („Es ist zu prüfen, ob …") – das trifft den Sachverhalt denn doch besser als schwärmerische Träume von herrschaftsfreien Diskursen. Die gewisse Reserviertheit, von der im letzten Zitat die Rede war, ist nicht dem Recht, nicht seiner Idee, geschuldet. Eher lassen sich seine Praxis und die

juristische Ausbildung haftbar machen, zu der nach universitärem Training *Staats*prüfungen und später Qualifikationsschriften gehören. „Reproduction of hierarchy" hat dies ein US-amerikanischer Rechtswissenschaftler sehr treffend genannt. Zu dieser Reproduktion – statt Revolution – gehört der Habitus des Unideologischen und Pragmatischen, dessen man sich auf Tagungen wechselseitig versichert. So entstand jener plüschige Mikrokosmos von Staatsrechtslehre und Assistententagung – mit kalten Büffets. Und Assistenten am Rande.

Nachweise der Zitate:

Theodor W. Adorno/Ralf Dahrendorf/Harald Pilot/Hans Albert/Jürgen Habermas/Karl R. Popper, Der Positivismusstreit in der deutschen Soziologie, 6. Aufl. 1978.

Marcel Dalibor/Alfred G. Debus/Florian Gröblinghoff/Konrad Lachmayer/Alexander Peters/Jörg Scharrer/Hanna Schröder/Olivia Seifert/Corinna Sicko/Isabel Stirn/Karl Stöger (Hrsg.), Perspektiven des Öffentlichen Rechts. Festgabe 50 Jahre Assistententagung, 2011.

Günter Frankenberg, Lob dem Plagiat, in: KJ 2007, 258.

Georg Wilhelm Friedrich Hegel, Phänomenologie des Geistes, Theorie Werksausgabe, Bd. 3, Hrsg. v. Eva Moldenhauer u. Karl Markus Michel, 186, Kap. B. IV. A.

Duncan Kennedy, Legal Education and the Reproduction of Hierarchy, 2004.

Helmuth Schulze-Fielitz, Die öffentlich-rechtliche Assistententagung, in: DVBl. 1983, 494.

Ders., 25 Jahre Assistententagung. Über Geschichte und Funktion der Tagungen der wissenschaftlichen Mitarbeiter der Fachrichtung ‚Öffentliches Recht' 1961-1985, in: JöR (N.F.) 1985, 35.

Ders., Staatsrechtslehre als Mikrokosmos, 2013.

Dreißig Jahre nach der Wende – Brüche und Umbrüche. Die Rechtswissenschaft in Jena

Martina Haedrich & *Gerhard Lingelbach*, Jena

Die Jurisprudenz in Jena kann auf eine über vierhundertjährige Tradition zurückblicken.[1] Mit der Gründung der Universität im Jahr 1558 gehörte die Juristenfakultät zu den Trägern des universitären Lebens und über lange Zeiten auch zur Rechtsprechung.[2]

Brüche und Umbrüche erfuhren die Universität und ihre Fakultäten in jüngerer Zeit in den späten Sechzigerjahren des 20. Jahrhunderts sowie dann mit dem Um- und Neuaufbau bis zur Mitte der Neunzigerjahre. In diesen reichlich drei Jahrzehnten erlebte die Rechtswissenschaftliche Fakultät zweimal eine Auflösung und jeweils rasch einen Wiederbeginn, wobei der zweite – datierend in den Jahren 1990 und 1991 – tiefer in die Strukturen der Fakultät, ihr äußeres Erscheinungsbild und vor allem in ihr wissenschaftliches Personal eingriff.

Dieser Beitrag konzentriert sich im Wesentlichen auf zwei Zeitspannen: auf die Jahre zwischen 1980 und 1990 sowie jene dann ab 1991.

I. Die Rechtswissenschaftliche Fakultät seit Ende der Sechzigerjahre

Seit Ende der Sechzigerjahre wurde auch die Jenaer Alma Mater – wie alle Hochschulen der Deutschen Demokratischen Republik (DDR) – neu strukturiert. An die Stelle der bisherigen Fakultäten traten Sektionen, an deren Spitze ein Direktorium stand, bestehend aus dem Direktor sowie einem Stellvertreter für Fragen der Forschung und einem für die Aufgaben

1 Vgl. dazu *Max Steinmetz (und Autorenkollektiv)*, Geschichte der Universität Jena. 1548/58-1958. Festgabe zum 400jährigen Universitätsjubiläum, Bd. 1 u. 2, 1958 bzw. 1962.

2 Zur Rechtswissenschaft finden sich konzentrierte Darstellungen verschiedener Autoren zu den letzten einhundert Jahren in: Senatskommission zur Aufarbeitung der Jenaer Universitätsgeschichte im 20. Jahrhundert (Hrsg.), Tradition – Brüche – Wandlungen. Die Universität Jena 1850- 1995, 2009, 181 ff., 376 ff., 644 ff., 783 ff.

der Erziehung und Ausbildung.[3] Die Jenaer Rechtswissenschaftliche Fakultät sollte dabei seinerzeit ersatzlos aufgelöst werden. Nachdem im Verlauf des Frühjahrs 1971 diese Entscheidung revidiert wurde und die Fortführung der Juristenausbildung in Jena erfolgte, wurde im Herbst jenes Jahres die Sektion Staats- und Rechtswissenschaft gegründet. Zum Wintersemester 1972/1973 wurden dann die ersten Studierenden – knapp siebzig an der Zahl – immatrikuliert. Diese strebten neben dem obligatorischen Staatsexamen durchweg den Abschluss als Diplom-Jurist als den ersten akademischen Grad an.[4] Nach ihrem Studium wurden sie – entsprechend der Profilierung der neuen Sektion – in der Regel als Staatsanwälte tätig.

Die Wissenschafts- und Ausbildungsstätte der Juristen in Jena existierte dann bis zum Wintersemester 1989/1990 in dieser Struktur. Neun Lehrstuhlinhaber sowie zehn Oberassistenten sicherten die Lehre in den juristischen Disziplinen. Die im Durchschnitt fünfzehn wissenschaftlichen Assistentinnen bzw. Assistenten hatten mit der Durchführung der die Vorlesungen begleitenden vertiefenden Lehrveranstaltungen in Studierendengruppen von maximal 20 Teilnehmern anspruchsvolle Aufgaben. In der Regel hatten sie Lehraufgaben im Umfang von vier Wochenstunden wahrzunehmen. Zugleich strebten sie als wissenschaftlicher Nachwuchs durchweg die Promotion und damit den Erwerb des Titels *Dr. iuris* als zweiten akademischen Grad an. Jährlich wurden so zwischen fünf bis sechs dieser Qualifizierungsschriften abgeschlossen. An den regelmäßig vier bis fünf Stunden umfassenden Verteidigungen von Dissertationen sowie Habilitationen war die Teilnahme für alle wissenschaftlichen Mitarbeiter wie die Hochschullehrer verpflichtend; wobei auf Diskussionsbeiträge durch Jüngere nachdrücklich Wert gelegt wurde. Gegenstände dieser teils strittigen Auffassungen in diesen Beiträgen waren zumeist rechtsdogmatische Streitstände.

Insgesamt ist zu den Lehrinhalten festzuhalten, dass es zum einen um das Vermitteln der Normenkenntnisse und Rechtsmethoden ging, das zum anderen von einer Betonung der politischen Inhalte und der prinzipiellen gesellschaftlichen Funktionen des Rechts begleitet wurde.

---

3 Äußerlich ähneln diese Sektionen den seit Ende der Sechzigerjahre entstandenen Fachbereichen an vielen Universitäten der Bundesrepublik. Neben den vier Juristen ausbildenden Universitäten (Berlin, Halle, Leipzig, Jena) erfolgte die Ausbildung von Staatsfunktionären an der im Jahr 1953 errichteten Akademie für Staats- und Rechtswissenschaft in Potsdam-Babelsberg.

4 Anordnung zur Verleihung des akademischen Grades Diplom eines Wissenschaftszweiges – Diplomordnung – vom 21.1.1969, GBl. II Nr. 14, 105.

II. Entwicklungstendenzen in den Achtzigerjahren

Seit Ende der Siebzigerjahre wurden Fragen der Demokratie und damit die vorhandene Kluft zwischen erklärtem Anspruch der Gesellschaft und der Realität in verschiedenen Lebensbereichen, nicht nur unter Akademikern, thematisiert. In unterschiedlicher Form und Intensität wie auch mit verschiedenen Motivationen und oftmals zeitversetzt wurde dies zu einem Gegenstand wissenschaftlicher Diskussionen. Beispielhaft dafür sollen die für die Jenaer Sektion mitkennzeichnenden Fragen des umstrittenen Verwaltungsrechts, seiner Funktionen bis hin zu einer angemahnten stufenweisen Einführung einer Verwaltungsgerichtsbarkeit stehen. Die Revitalisierung des Gedankens, ein Verwaltungsverfahren zu etablieren, rüttelte an den Grundfesten des sogenannten Leitungsrechts.[5] Zu verstehen sind unter diesem Rechtszweig die dem Verdikt über das Verwaltungsrecht seit der Babelsberger Konferenz im Jahr 1958 weitgehend einer rechtlichen Kontrolle entzogenen administrativen Verwaltungsentscheidungen auf allen staatlichen Ebenen. Das Verwaltungshandeln hatte in der zentralgeleiteten Gesellschaft ein erhebliches Ausmaß – gegossen zwar in Rechtsnormen, aber unter weitgehendem Ausschluss subjektiver Rechte.

Diese Diskussionen erfolgten in einem recht abgeschlossenen Personenkreis, wurden grundsätzlich mit der gebotenen Vorsicht vorgebracht und so kaum öffentlich als deutlich lesbare Kritik artikuliert. Hierbei klaffte ein Unterschied zwischen den innerhalb der Personengruppen ausgesprochenen Problemen und Fragen und ihren Akzentuierungen in Publikationen, die für Außenseiter kaum verständlich waren. Der naturgegeben jüngere akademische Nachwuchs debattierte dabei Probleme durchaus offener als nach außen der Eindruck entstand und entstehen sollte. So wurden – beispielhaft – in der Mitte der Siebziger Jahren die seinerzeit umstrittenen Themen des „Club of Rome" erörtert und in Verbindung mit den Wirtschaftsproblemen der DDR gebracht.

All jene an der Sektion, die sich stets aktiv in einen Umgestaltungsprozess einbringen wollten, sahen dann die in den Reformbestrebungen in der UdSSR unter *Gorbatschow* seit Mitte der 1980er Jahre erhofften Chancen für Veränderungen im eigenen Land. Vor allem von den durch ihre Fachgebiete stärker mit diesen Fragen befassten Vertretern des Völker-

---

5 *Gerhard Lingelbach*, Verwaltung ohne rechtliche Grenzen? – Konflikte um zwei Konferenzen zur Verwaltungsrechtswissenschaft an der Jenaer Universität, in: Hoßfeld/Kaiser/Mestrup (Hrsg.), Hochschule im Sozialismus. Studien zur Geschichte der Friedrich-Schiller-Universität Jena (1945-1990), Bd. 2, 2007, 1871, insb. 1892-1901.

rechts wie auch des Staats- und Verwaltungsrechts, wurde eine erneuerte Grund- und Menschenrechtskonzeption erstrebt, um den Aktionsradius für den Bürger zu erweitern, und dabei ausdrücklich eine juristisch verbindliche Ausgestaltung gefordert. Diese sollte die Möglichkeit juristischer Mittel zur Durchsetzung nichtrealisierter Rechte sichern,[6] ohne dass dies zugleich mit Forderungen nach Änderung der DDR-Verfassung verbunden war. Zunächst wurde nachhaltiger der Vorschlag wiederbelebt, spezifische Mittel zur Nachprüfbarkeit von Verwaltungsentscheidungen einzusetzen.[7] All diese Diskussionen verliefen nicht homogen: Es gab Sektionsangehörige, die solchen Veränderungen skeptisch gegenüber standen, wie eben solche, die drängende Fragen vorbrachten; diese Gruppen standen quantitativ in etwa im gleichen Verhältnis.

Das Thema Frieden war, herausgefordert durch den wachsenden Internationalisierungsprozess der Achtzigerjahre, dem sich die DDR nicht entziehen wollte, Gegenstand der Forschung an der Sektion. Aktuelle Fragestellungen, wie positiver Frieden und Recht auf Frieden,[8] oder rechtshistorische Themen zur „Krieg–Frieden"-Problematik,[9] wurden auf Konferenzen des In- und Auslandes vorgestellt und waren Teil umfassender Aktivitäten eines interdisziplinären Arbeitskreises „Friedensforschung" an der Universität, der konzeptionell und personell von Angehörigen der Sektion Rechtswissenschaft mitgetragen wurde.

Seit Anfang der Achtzigerjahre trafen sich jährlich Nachwuchswissenschaftler: Assistentinnen und Assistenten, Forschungsstudentinnen und Forschungsstudenten[10] in Jena zu von der Sektion Staats- und Rechtswissenschaft organisierten wissenschaftlichen Veranstaltungen. Sie kamen aus den vier Ausbildungsstätten für angehende Juristen für zwei Tage zusammen und trugen aus ihren Forschungsprojekten vor. Dem schlossen sich

---

6 *Martina Haedrich,* Gedanken zur Entwicklung sozialistischer Menschenrechte, in: Schützenmeister (Bearb.), Sozialistische Demokratie, Rechtsstaatlichkeit, Persönlichkeit und staatsbürgerliche Mitgestaltung, Wissenschaftliche Beiträge der Friedrich-Schiller-Universität Jena 1990, 57, 58 f.

7 *Wolfgang Bernet,* Gerichtliche Nachprüfbarkeit von Verwaltungsakten für die DDR?, in: Bürger im sozialistischen Recht. Wissenschaftliche Beiträge der Friedrich-Schiller-Universität Jena 1983, 48.

8 *Martina Haedrich*, Völkerrecht – Friedensrecht, in: Rektor der Friedrich-Schiller-Universität Jena (Hrsg.), Die Verantwortung der Wissenschaftler für die Erhaltung des Friedens: Pro pace mundi Bd. 3, 1988, 135.

9 *Gerhard Lingelbach,* Zur Krieg-Frieden-Dialektik in Johann Gottlieb Fichtes „Der geschlossene Handelsstaat", in: Pro pace mundi Bd. 3 (Fn. 8), 43.

10 Ein Forschungsstudium dauerte in der Regel drei Jahre, beinhaltete zwei Wochenstunden Lehrtätigkeit und schloss mit der Promotion ab.

ergiebige und teils kontroverse Diskussionen an. Nicht zuletzt in den abendlichen bis nächtlichen Runden wurden aktuelle politische Fragen thematisiert und darüber gestritten. Diese Veranstaltungen – ohne Hochschullehrer – führten bald zur Kurzbezeichnung „Junge Juristen in Jena".

Ein im Jahr 1987 etabliertes Wissenschaftsprojekt unter dem Dachthema „Lebensweise in der DDR" wurde in Kooperation mit der Eberhard-Karls-Universität Tübingen vorbereitet und durchgeführt. Fragen nach der Befriedigung der materiellen Bedürfnisse, der Teilnahme am öffentlichen Leben in Politik, Beruf und Gesellschaft sowie das Leben mit der Teilung Deutschlands wurden untersucht. Ebenso wurden die Chancen und Grenzen individueller Selbstentfaltung unter den Beschränkungen durch Staat und Gesellschaft bestimmt. Die Untersuchungen waren sozial- und ideologiekritisch angelegt und deshalb wohl nur in dem vorgerückten Stadium des beginnenden Zerfalls der DDR, des Aufbrechens des politischen Systems und dem sich anbahnenden Wandel, möglich. Dazu fand Ende November 1989 in Jena eine länger geplante gemeinsame Konferenz zwischen Jenaer und Tübinger Wissenschaftlern statt, die zugleich die letzte zu diesem Projekt sein sollte.[11]

Das Max-Planck-Institut für europäische Rechtsgeschichte in Frankfurt am Main organisierte seit dem Jahr 1987 eine Publikation west- und ostdeutscher Rechtswissenschaftler, wo gemeinsame Themen und Sachgebiete jeweils selbständig und parallel in Beiträgen erfasst wurden. Dazu gehörten zwei Jenaer Rechtswissenschaftler.[12] Hintergrund dieser Kontakte war, dass den „Staatsbeziehungen eine Diplomatie auch der Gelehrten [folgte]. Die beiderseits zu findenden Animositäten früherer Jahre schwanden, als DDR-Wissenschaftler zunehmend auf westlichen Podien auftraten. In diesem Klima innerdeutscher Realpolitik – vor allem in seiner letzten Phase – entstand die Idee, die Entwicklung der Rechts- und Verfassungsgeschichtsschreibung in beiden deutschen Staaten gemeinsam zu dokumentieren."[13]

Mehrmonatige Studienaufenthalte – so von zwei Jenaer Nachwuchswissenschaftlern in Wien – waren möglich geworden. Dazu gehörte auch die Gastprofessur eines Kriminologen in den Vereinigten Staaten von Amerika für ein Jahr. Dies erweckte bei anderen Hoffnungen auf eine Ausweitung

---

11 Schmutzer (Hrsg.)/Riege/Meyer (Red.), In der DDR leben. Interdisziplinäre Studien aus Jena und Tübingen, 1991.

12 Mohnhaupt (Hrsg.), Rechtsgeschichte in den beiden deutschen Staaten (1988-1990). Beispiele, Parallelen, Positionen, 1991.

13 Besprechung dieses Sammelbandes (Fn. 12) durch *Hartwig Brandt*, Wandel ohne Annäherung. Wenn Politik die Wissenschaft überholt: Rechtsgeschichte in den beiden deutschen Staaten, Frankfurter Allgemeine Zeitung v. 21.6.1991, 13.

solcher Kontakte. Im Gegenzug erfolgten seit den Siebzigerjahren wieder zunehmend Einladungen an anerkannte Rechtswissenschaftler aus der Bundesrepublik Deutschland nach Jena.[14]

III. Aufbruchstimmung an der Sektion im Winter 1989/1990

Die Unzufriedenheit mit der Situation in Staat, Gesellschaft und an der Universität erzeugte Lethargie und Lähmung, so auch bei den Angehörigen und Studenten der Sektion Staats- und Rechtswissenschaften vor dem politisch entscheidenden Herbst 1989. Es gab weder an der Universität insgesamt noch an der Sektion eine nach außen sichtbare Opposition, aber Äußerungen der Unzufriedenheit wegen vieler Unzulänglichkeiten, Verhärtungen und Verkrustungen in Staat und Gesellschaft: so zu ausbleibenden notwendigen Wirtschaftsreformen, zu den monotonen Wiederholungen zur ‚sozialistischen Demokratie' auf die immer nachhaltiger werdenden Forderungen nach in den Medien öffentlich zu machenden Informationen über die allseits bekannten Gründe für den Weggang von Bürgerinnen und Bürgern und wegen anderer Probleme. Wie insgesamt in der DDR gingen in der Stadt Jena die politischen Reformbestrebungen zunächst nicht von der Universität, sondern von den Kirchen und den Bürgerbewegungen aus. Deren Ideen, Initiativen und Aktionen wirkten jedoch in die Universität hinein und wurden – wenn auch spät – aufgegriffen.

Seit dem Oktober 1989 vollzog sich die Beseitigung des Machtmonopols der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands (SED). War das Selbstbestimmungsrecht der Deutschen in der Bundesrepublik Deutschland beinahe zur Floskel degradiert und in der DDR ein Tabuthema, so stand es seit dem Herbst 1989 in neuer Weise auf der Tagesordnung. Als Feststellung und Postulat zugleich beeinflusste diese Denkweise das Verhalten der Menschen und war gleichzeitig Quelle für wissenschaftliche Beschäftigung an den Hochschulen und Universitäten.[15] An der Sektion wurden die Ide-

---

14 So u. a. die Professoren Dres. *Hans von Mangoldt* (Eberhard-Karls-Universität Tübingen), *Werner Maihofer* (zu jener Zeit Universität Bielefeld), *Heinz Wagner* (Freie Universität Berlin), *Michael Köhler* (Universität Hamburg) und *Hans Hattenhauer* (Christian-Albrechts-Universität Kiel).

15 *Martina Haedrich,* Zum Wandel der Grundrechtskonzeptionen in der DDR. Von der Grund- und Menschenrechtskonzeption der DDR-Verfassung bis zum Grund- und Menschenrechtskatalog im Verfassungsentwurf des Runden Tisches, in: Krüper/Sauer (Hrsg.), Staat und Recht in Teilung und Einheit, 2011, 43, 46.

en einer Erneuerung recht unterschiedlich aufgenommen. Die Freude über die Öffnung der Grenze zur Bundesrepublik, über den freien Austausch unter den Menschen, die Hoffnung auf Meinungs- und dauerhafte Reisefreiheit mischte sich bei denen, die stets um Reformen bemüht waren, mit der Besorgnis, wie es gelingen könne, eine Vereinigung und keinen bloßen Anschluss herzustellen. Die Hoffnung bei nicht wenigen Menschen in den neuen Bundesländern, dass ihre bestehende Bereitschaft und Sensibilisierung zum Aufeinander-Zugehen kein einseitiger Weg von Ost nach West sein würde, hat sich zumindest nicht in dem Maße und nicht mit dem Tempo vollzogen, wie dies erwartet worden war. Und da ist die Geschichte des Neubeginns der rechtswissenschaftlichen Ausbildung in Jena Ausdruck für den möglichen Weg der Integration und dann gelebter Wiedervereinigung – mit allen damit verknüpften, nicht geringen Problemen.

IV. Erneuerung als Annäherung

In den Schritten der Erneuerung der Jenaer Juristenausbildungsstätte spiegelte sich dies als Prozess der Annäherung wider. Die für den bürokratischen Sozialismus bis zum Herbst 1989 charakteristischen Barrieren individueller und kollektiver Selbstentfaltung entfielen. Dennoch war es nicht leicht, die gewonnenen Freiheiten wahrzunehmen, in der wissenschaftlichen Arbeit umzusetzen und in Resultate zu überführen. Für diejenigen, die in den letzten Jahren der DDR den Staat von innen her reformieren wollten, war es das Anliegen, den eklatanten Widerspruch in den offiziellen Aussagen über den erreichten Stand der gesellschaftlichen Entwicklung, den vorgegebenen Zielen der politisch-administrativen Institutionen von Staat und Partei und den Interessen und Empfindungen der DDR-Bürger aufzulösen. Der Zusammenbruch der DDR und mit ihr anderer osteuropäischer Staaten sowie die Um- und Neubildungen von Staatlichkeit und Rechtssystemen brachte wiederum neue wissenschaftliche Fragestellungen insbesondere für das Staats- und Völkerrecht wie auch in anderen Rechtsdisziplinen hervor. Mit den grundlegenden Veränderungen innerhalb dieser Staaten vollzogen sich Umbrüche im internationalen Maßstab sowie Wendungen in den internationalen Beziehungen. Mit dem Wegfall der Ost-West-Konfrontation eröffneten sich zunächst neue Formen der Kooperation zwischen den Staaten, die es wissenschaftlich konzeptionell zu bearbeiten galt.

Vor allem aber erforderte die Umgestaltung im Inneren der Gesellschaft eine grundlegende Erneuerung des Rechts. Die Akteure des Aufbruchs in

die Demokratie vom Herbst 1989 in der DDR entwickelten schnell die Vorstellung, eine Verfassung zu erarbeiten. Diese sollte sich auf Rechtsstaatlichkeit gründen und die sich gerade neu herausbildenden demokratischen Lebensformen reflektieren. Der Verfassungsentwurf des sogenannten Runden Tisches von April 1990[16] und die Runden Tische der im Entstehen begriffenen Länder hatten dazu Gewichtiges zu bieten.[17]. An der Fakultät wurde unter Federführung des Staatsrechtlers Professor Dr. *Gerhard Riege*[18] ein Entwurf erarbeitet, in dem Bürgerpartizipation ausdrücklich angesprochen und die Einbindung der Bürgerbewegungen in Entscheidungsprozesse gefordert wurde.[19] Diese basisdemokratischen Anliegen gründeten sich auf die Erfahrungen aus den Ereignissen im Herbst des Jahres 1989.

V. Bemühungen zur Neuordnung des Studiums – Wiederbegründung der Rechtswissenschaftlichen Fakultät

Zum Wintersemester 1989/1990 waren 364 Studierende an der Jenaer Sektion immatrikuliert.[20] Sie waren nicht nur in die politischen Veränderungen und Diskussionen einbezogen, sondern sie verlangten nach Antworten und setzten gemeinsam mit den meisten Hochschullehrern auf rasche Veränderung. So wurden an der Sektion im Spätherbst die Vorlesungen zum marxistischen Grundlagenstudium abgesetzt. Dass sich zunächst in einem Studium Generale diese Lehrstunden wiederfinden sollten, ging wohl vor allem auf das Bestreben der entsprechenden Lehrkräfte der damals dafür zuständigen Sektion Marxismus-Leninismus zurück, die darin eine Möglichkeit ihrer (Fort-)Beschäftigung erhofften. An der Sektion Staats- und

16 Veröffentlicht bei *Basisdruck Verlagsgesellschaft*, Berlin 1990.

17 Rebitschek (Hrsg.), Die Thüringer Landesgründung. Der Weg zum Freistaat über Wunsch, Programm und Reform 1989-1993, 2010, 27 ff.

18 Professor Dr. *Gerhard Riege*, Hochschullehrer für Staats- und Verfassungsrecht an der Fakultät/Sektion seit den 1950er Jahren, wurde im März 1989 Abgeordneter der Partei des Demokratischen Sozialismus (PDS) in der ersten frei gewählten Volkskammer der DDR und war dann bis zu seinem Freitod (1992) Mitglied des 12. Deutschen Bundestages.

19 Entwurf einer Verfassung des Landes Thüringen, abgedruckt in: JöR (N.F.) 1990, 468.

20 So auch die am 13. September 1990 an den Vorsitzenden des Wissenschaftsrates übermittelten Zahlen zu Studienanfängern, Studenten, Absolventen sowie ein vollständiges Personalverzeichnis.

Rechtswissenschaft war die Orientierung an einer „klassischen" Juristenausbildung das erklärte Ziel.[21]

Spätestens seit Februar 1990 gab es zudem die Bestrebungen, mit der Errichtung der Fakultät wieder eine stärkere Eigenständigkeit innerhalb der Universität institutionell zu garantieren. Im zeitigen Frühjahr 1990 wurde der Entschluss gefasst, die Rechtswissenschaftliche Fakultät wieder zu errichten.

Mit dem 24. Juni 1990 wurde die Rechtswissenschaftliche Fakultät wiederbegründet; dieser Beschluss wurde zunächst von der Universitätsleitung mitgetragen. Bestärkt wurden die Angehörigen der Sektion, nunmehr also der *Fakultät*, darin durch die in diesem Sinne forcierten Bestrebungen eines erneuerten Studiums durch die Fachkollegen aus der Bundesrepublik Deutschland. Seit dem Frühjahr fanden Kompaktkurse in Gestalt von Vorlesungen durch Kollegen von den Universitäten Erlangen, Marburg und Tübingen statt. Sie konzentrierten sich auf die Teile des Bürgerlichen Rechts, das Verfassungs- und Staatsrecht, das Arbeitsrecht, das Zivilprozessrecht und auf das Römische Recht.

Nach gründlichen Vorbereitungen der entsprechenden Dokumente erfolgte durch feierlichen Gründungsakt[22] und Senatsbeschluss am 26. Juni 1990 in der Aula der Universität durch den Rektor die Wiedererrichtung der Rechtswissenschaftlichen Fakultät, die nicht nur formell durch den neuen Namen, sondern nunmehr strukturell und inhaltlich vollzogen wurde. Dazu wurde ein im Mai 1990 noch vom Rat der Sektion erarbeitetes und beschlossenes Statut für die nunmehr wieder errichtete Fakultät in Kraft gesetzt. Die Fakultät gliederte sich in vier wissenschaftliche Institute: Das Institut für Rechtstheorie und Rechtsgeschichte mit zwei ordentlichen Professoren und einem außerordentlichen Professor sowie vier wissenschaftlichen Mitarbeitern, das Institut für Öffentliches Recht mit vier ordentlichen Professoren und einem Dozenten sowie acht wissenschaftlichen Mitarbeitern, das Institut für Zivilrecht mit einem ordentlichen Professor und einem Dozenten sowie acht wissenschaftlichen Mitarbeitern und das Institut für Kriminalwissenschaften mit drei ordentlichen Professoren und fünf wissenschaftlichen Mitarbeitern.[23] Zugleich waren die Gre-

---

21 Durch die so genannte Abwicklung erfuhr dieser Erneuerungsprozess zu einer Selbstverwaltung einen radikalen Abbruch.

22 Wohl zum ersten Mal seit der Hochschulreform Ende der 1960er Jahre wurden dabei durch die Professoren wieder die Roben getragen.

23 „Kleiner Studienführer für das Studienjahr 1990/91", gedruckt im *Boorberg-Verlag*; damit lag seit mehr als zwei Jahrzehnten erstmals überhaupt wieder ein gedrucktes Vorlesungs- und Personalverzeichnis an der Universität Jena vor.

mien der Rechtswissenschaftlichen Fakultät bestimmt und deren Kompetenzen festgelegt, die Vertreter gewählt. Außerdem wurde die Einsetzung von drei Ausschüssen geregelt: dem für Ausbildung, dem für Personal und dem für Haushaltsfragen. Mancher Rat und manche Erfahrung wurde dabei schon aus den westdeutschen Universitäten eingeholt und berücksichtigt. Damit waren wesentliche Vorbereitungen für die Arbeit der neugegründeten Rechtswissenschaftlichen Fakultät abgeschlossen. Ernsthafte Streitigkeiten über diese Umstrukturierung gab es nicht, inwieweit einzelne innerlich Widerstand dagegen entwickelten, kann nicht gesagt werden.[24] Alle Formalitäten waren in demokratischen Verfahren zustande gekommen.[25]

So konnten zum Wintersemester, nicht zuletzt durch die Unterstützung von Kollegen aus den alten Bundesländern, nunmehr schon dreihundert Studierende neu immatrikuliert werden; zum darauffolgenden Frühjahr kamen nochmals einhundert Anfänger dazu.

Die Verantwortung und die Aufgaben der Fakultät wurden in der Ausbildung von disponibel einsetzbaren Juristen, der Heranbildung des wissenschaftlichen Nachwuchses, der rechtswissenschaftlichen Forschung, der interdisziplinären nationalen und internationalen Zusammenarbeit, der engen Zusammenarbeit mit der Praxis und der Weiterbildung von praktisch tätigen Fachleuten gesehen.[26]

Nachdem die bis zum Ende des Jahres 1990 mit teils in befristeten (plan- und regelmäßig die ersten vier Jahre bis zur Promotion) als auch danach grundsätzlich in unbefristeten Arbeitsverhältnissen mit der Universität stehenden Mitarbeiter von einer Fortbeschäftigung – bei notwendigerweise sogar erheblicher Zunahme an Personal – ausgingen, gab es keinen Grund, sich nach anderen Arbeitsstellen umzusehen. Wenige Tage vor Weihnachten gab es zunächst Gerüchte über eine Abwicklung bestimmter Universitätsbereiche, wobei wohl keiner der Beschäftigten sich unter dem *terminus technicus* „Abwicklung" Konkretes vorstellen konnte. Erst mit der

---

24 Dazu *Franz-Ludwig Knemeyer*, Olaf Werner – Architekt eines Neubeginns der Jenenser Juristenfakultät, in: Saenger/Bayer/Koch/Körber (Hrsg.), Gründen und Stiften. Festschrift zum 70. Geburtstag des Jenaer Gründungsdekans und Stiftungsrechtlers Olaf Werner, 2009, 3.

25 Die Bestätigung der neu geschaffenen Fakultäten durch das inzwischen dafür sich zuständig erklärende Ministerium des im Herbst 1990 gebildeten Freistaats Thüringen wurde zunächst verzögert und letztlich verweigert.

26 § 1 Statut der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Friedrich-Schiller-Universität Jena vom 7. Mai 1990 in der Fassung vom 26.6.1990 (authentische Kopie bei den Verf.).

Kündigung sämtlicher Beschäftigungsverhältnisse (einschließlich des technischen Personals) im Rahmen dieses sogleich noch anzusprechenden Vorgangs der „Abwicklung" der eben erst wiederbegründeten Fakultät und dem erkennbaren Wegfall nahezu jeglicher Dauerstellen für wissenschaftliche Assistenten bzw. Oberassistenten, wurde ein Vermitteln an andere Universitäten versucht.

Von entscheidender Bedeutung für den Fortbestand der Fakultät sollte die Evaluierung durch eine Arbeitsgruppe des Wissenschaftsrates unter der Leitung von *Dieter Simon* werden.[27] Diese Arbeitsgruppe evaluierte die vier juristischen Fakultäten in Berlin, Halle, Jena und Leipzig sowie die zu dieser Zeit umbenannte Akademie in Potsdam-Babelsberg (nunmehr Hochschule für Recht und Verwaltung).

Über die Art und Weise solcherart Evaluierung urteilte der letzte Direktor des international anerkannten Instituts für Wirtschaftsgeschichte, der Ökonomieprofessor *Thomas Kuczynski***:** „Im Grunde haben die Evaluatoren genauso gehandelt, wie sie es ihren Kollegen in der DDR vorgeworfen haben: Sie haben den politischen Maßgaben nachgegeben. Sie hätten feststellen müssen: Wir haben keine Ahnung von dieser Wissenschaftslandschaft, Herr Minister, wir müssen da drei Jahre lang Feldforschung machen und dann können wir ein Gutachten abgeben. Also das, was jeder normale Ethnologe macht. Genau das haben sie aber nicht gemacht, sie haben gehorcht. Das sagt etwas aus über die Entscheidungsfreiheit von Wissenschaft."[28]

Obwohl die Kommission des Wissenschaftsrates die Jenaer Fakultätsleitung angehört hatte, erfolgte keine offizielle Information über die Einschätzungen und das Ergebnis der Evaluierung.[29] Diese Evaluation war letztlich nicht maßgebend für die Abwicklung. Sie war vielmehr eine politische Entscheidung der Landesregierung, hinter der verschiedene Kräfte der Universität und des Landes standen.

---

27 Professor Dr. Dr. h.c. mult. *Dieter Simon*, Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main, bis 2004 Direktor des Max-Planck-Instituts für europäische Rechtsgeschichte und 1989-1922 Vorsitzender des Wissenschaftsrates.

28 *Lydia Heller/Tom Strohschneider*, Ost-Westdeutsche Wissenschaft nach der Wende, Deutschlandfunk v. 3.10.2019, https://www.deutschlandfunk.de/30-jahre-mauerfall-ost-westdeutsche-wissenschaft-nach-der.740.de.html?dram:article_id=460170 (letzter Zugriff vom 17.6.2020).

29 So wurde auch der 37-seitige Bericht („Perspektiven für Wissenschaft und Forschung auf dem Weg zur deutschen Einheit. Zwölf Empfehlungen vom 7. Juli 1990") nie den eigentlich Betroffenen zugestellt.

VI. Die ignorierte Wiederbegründung und die Abwicklung der Rechtswissenschaftlichen Fakultät

Für die an der Jenaer Fakultät im Herbst 1990 noch ungefähr zweihundertzwanzig Studierenden sowie alle Fakultätsangehörigen – von der Sekretärin über jeden wissenschaftlichen Mitarbeiter bis zu den Hochschullehrern – folgte also zunächst die menschlich schwierigste Phase: die Abwicklung – ohne, dass dabei die Folgen, die sich hinter dem Begriff verbargen, von den Entscheidungsträgern verdeutlicht worden wären:

Am 5. Dezember 1990 beschloss die Landesregierung Thüringen mit Wirkung zum 1. Januar 1991 die Abwicklung[30] von mehreren Einrichtungen der Friedrich-Schiller-Universität, darunter die – in den Dokumenten nunmehr wieder als „Sektion Staats- und Rechtswissenschaft" bezeichnete – Rechtswissenschaftliche Fakultät. Ein vom Rektor der Universität ersuchtes intensives Gespräch mit dem inzwischen neuen Dekan hatte die von den Studierenden erhoffte Fortsetzung der juristischen Ausbildung mit neuen Inhalten zum Gegenstand. Es brachte nochmals den Versuch zum Ausdruck, auf der Grundlage der vorgestellten Konzepte und sehr eng mit den schon seit dem Frühjahr 1990 in Jena lehrenden bundesdeutschen Kollegen weiter zusammenzuarbeiten, zugleich aber dabei die Fakultät zu erhalten und die schon von der thüringischen Landesregierungen beschlossene Abwicklung zu verhindern. Zwei Tage vor Weihnachten – am 22. Dezember – erhielten sämtliche Angehörige der Fakultät ihre Kündigung zum 31. Dezember 1990. Mit dem gleichen Schreiben wurde mitgeteilt, dass die Betroffenen mit der befristeten Wahrnehmung ihrer Stelle beauftragt waren; das Wort von der „Warteschleife" war innerhalb weniger Wochen allerorts aufgekommen.

Die Abwicklung der Fakultät erfolgte trotz des weit reichenden Erneuerungsprozesses und guter, teilweise schon vor der Wende bestehender Kontakte zu Kollegen aus Tübingen und Erlangen und der seit dem Winter 1989/1990 immer enger werdenden Beziehungen durch die Zusammenarbeit vor allem mit Marburger Kollegen, die eine kontinuierliche Fortführung des Lehrbetriebs gewährleisteten, und trotz der Einführung eines neuen Lehrprogramms, das aus der hessischen juristischen Ausbildungsordnung hätte übernommen werden sollen. Eingeleitet wurde die endgültige Entscheidung der Thüringer Landesregierung insbesondere mit deren Beschluss vom 17. Dezember 1990. Damit war besiegelt, die Fakul-

30 Zur Abwicklung auch die Beschreibungen durch *Inga Markovits*, Die Abwicklung. Ein Tagebuch zum Ende der DDR-Justiz, 1993.

tät in ihrer bisherigen Form nicht zu übernehmen, sodass deren Zukunft ungewiss geworden war.

Möglicherweise hätte auf lange Zeit die Juristenausbildung an der Jenaer Alma Mater geendet. Diesen Abbruch einer langen Fakultätstradition galt es zu verhindern. Diese administrierte Auflösung der letztlich fortbestehenden Einrichtung war juristisch nicht unumstritten. So schien als nunmehr einzige Möglichkeit der Weg einer Klage vor dem Verwaltungsgericht mit Bezug auf Bestimmungen im Einigungsvertrag, wie im Folgenden etwas näher ausgeführt. Doch den Blick auf Künftiges zu richten und die Klage zurück zu nehmen, wurde von den Entscheidungsträgern allen noch an der Fakultät Tätigen vorgeschlagen und letztlich dann einstimmig mitgetragen. Verbunden damit war das von Anbeginn verfolgte Ziel, die neu aufzubauende Fakultät so zu profilieren, dass diese über die thüringischen „Landeskinder" hinaus für die ganze neue Bundesrepublik als Ort erfolgreichen Studierens in Jena attraktiv würde. Und das hatte zudem mit dem Konzept einer richtigen Balance von gutem Rechtshandwerk und akademischer Bildung zu tun.

VII. Befristung der Anstellungs- und Berufungsverhältnisse – ein Widerspruch zum Einigungsvertrag

Mit Wirkung vom 31. Dezember 1990 wurden alle Hochschullehrer der ehemaligen DDR abberufen und bis zum 31. August 1991 durch Verträge über die, wie es hieß, „vertretungsweise Wahrnehmung ihrer Hochschullehrerstelle" wieder eingesetzt, sodass deren Zukunft ungewiss war. Die Mitarbeiter hatten, ohne dass ihnen eine Perspektive aufgezeigt wurde, befristete Arbeitsverträge angeboten bekommen, für deren Annahme sie sich in kürzester Zeit entschließen mussten. Die Fortsetzung der Ausbildung war damit erst einmal gewährleistet.

In dieser Situation kam es nun folgerichtig zur Frage, inwieweit dies widerspruchslos hinzunehmen sei. Die Frage stand vor allem, da zu dieser Zeit keine Auskünfte zu erlangen waren, inwieweit eventuelle materiellrechtliche Konsequenzen hinsichtlich erworbener Rentenanwartschaften usw. davon betroffen sein konnten. Alle Fakultätsangehörigen hatten im Dezember umfangreiche Evaluierungsunterlagen an das Kanzleramt der Universität abgegeben und setzten darauf, dass die Überprüfungen nicht pauschal, sondern im jeweiligen Einzelfall erfolgen sollten. Intensive Gespräche, Nachfragen bei den betroffenen anderen Fakultäten außerhalb Jenas sowie die nicht beantworteten Fragen bei den gleichermaßen betroffenen Einrichtungen der Jenaer Universität selbst führten nach Auseinander-

setzungen und Abstimmung letztlich am 23. Dezember 1990 zu der bereits erwogenen Klage vor dem Verwaltungsgericht. Anlass waren die an die Professoren und Mitarbeiter gerichteten und bis zum 31. August 1991 befristeten Anstellungs- und Berufungsverhältnisse. Der Klage vorausgegangen war ein Beschluss des Senates vom 18. Dezember 1990, der sich wiederum auf den von der Thüringer Landesregierung verabschiedeten Beschluss stützte, und die Beendigung der Existenz der Rechtswissenschaftlichen Fakultät zum 31. Dezember 1990 vorsah. Dazu gab die Rechtswissenschaftliche Fakultät am 2. Januar 1991 eine Erklärung ab, in der sie diesen Beschluss als rechtswidrig zurückwies, auf die in hoher Qualität laufende Ausbildung von nunmehr über 500 Studierenden durch die Jenaer Kollegen zusammen mit Kollegen aus Marburg verwies und betonte, dass das Vorgehen der Thüringer Landesregierung rechtsstaatliche Grundsätze negiere und dem Einigungsvertrag widerspreche. Den beabsichtigten Teilabwicklungen und Befristungen in den Anstellungs- und Berufungsverhältnissen standen Regelungen und Interpretationen des Einigungsvertrags entgegen.[31] Die Begutachtung durch den Wissenschaftsrat[32] sowie die auf dieser Grundlage getroffenen Empfehlungen, so wurde unterstrichen, sahen gerade nicht die Abwicklung bzw. Auflösung von juristischen Bildungseinrichtungen vor. Eine kontinuierliche Lehre und die Fortführung von Forschungsprojekten wurden aber durch den Beschluss in Frage gestellt. In der Erklärung der Fakultät wurde angeführt, dass damit die ostdeutschen Hochschullehrer daran gehindert wurden, an den Umwälzungen in Ostdeutschland forschend beteiligt zu sein. Dies widersprach zugleich den Festlegungen in Art. 38 Abs. 6 Einigungsvertrag. Weiterhin stellte sich für alle Fakultätsangehörigen die Frage, welche Wirkungen ein solcher, rechtsstaatlichen Grundsätzen widersprechender, Umgang auf das um geistige Neuorientierung ringende intellektuelle Potenzial habe. Die Hochschullehrer und Angehörigen der Fakultät betonten, dass das geistige Leben, die Kultur, die Rechtstradition und das geltende Recht in erster Linie durch hiesige Menschen, durch deren eigene, nur so zur Vergangenheitsbewältigung verpflichtende Tätigkeit, neu gestaltet werden könnten.

Die Klage[33] wurde Anfang Januar 1991 vor dem Verwaltungsgericht Gera erhoben. Verfasst wurde diese mit Unterstützung durch eine Reihe ausgewiesener Arbeitsrechtler aus den alten Ländern der Bundesrepublik, für

31 So insbesondere die aus Art. 38 und der laut Einigungsvertrag gültigen Verordnung über Hochschulen vom 12.9.1990 sich ergebenden Rechte und Pflichten.

32 Art. 38 Abs. 1 Einigungsvertrag.

33 Klageschrift vom 23.12.1990 (Kopie bei den Verf.).

die ein solcher Bruch geltenden Rechts undenkbar schien. Sie bestärkten die Fakultätsangehörigen nachdrücklich darin, dass diese Art der Beendigung bei gleichzeitigem Fortbestehen der Fakultät nach geltendem Recht allein deshalb nicht rechtens sein könne, weil die Ausbildung fortgesetzt werde. In diesem rechtlichen Widerspruch ist der Grund für die Entscheidung der Beteiligten für den Klageweg zu sehen. Die Klage wurde dann wie gesagt letztlich – wiederum nach langen Auseinandersetzungen und bis zum heutigen Tag nicht von allen verstanden – auf Anraten der Marburger Kollegen und der Zusicherung auf Unterstützung der Jenaer Kollegen wieder zurückgenommen. Anzumerken bleibt: Auf Hinweis des Verwaltungsgerichts Gera war die Auskunft einzuholen, ob die Rechtswissenschaftliche Fakultät rechtlich wirksam entstanden war, was seitens des Thüringer Wissenschaftsministeriums für Klägerin wie Beklagte bejaht werden musste.[34] Diese Feststellung wurde vom Kanzler der Universität umgangen und im Schriftverkehr mit dem Dekan der Fakultät fortan die Bezeichnung „Beauftragter Rechtswissenschaft" benutzt.

„Die Beurteilung der Leistungsfähigkeit der Wissenschaft wurde damals einfach überschattet durch die Beurteilung des politischen Systems der DDR. Diese Verbindung: das politische System ist gleich der Wissenschaft oder die Wissenschaft ist gleich morbide wie das politische System – da gab es keine Kräfte, die dem widersprochen haben", so fasste es der erste frei gewählte Präsident der Akademie der Wissenschaften der DDR, der Medizinprofessor *Horst Klinkmann* – in dieser Funktion damals offizieller Ansprechpartner für den Wissenschaftsrat und die Führungsriege der westdeutschen Forschungsinstitutionen – treffend zusammen.[35]

Dabei gab es durchaus zu jener Zeit Stimmen, die nach sorgfältiger Recherche ein anderes Bild zeichneten. So die US-amerikanische Rechtswissenschaftlerin *Inga Markovits*. Sie zog nach ausführlichen Gesprächen ein treffendes Resümee über den Zustand der Rechtswissenschaften mit Blick auf den Rechtsstaat: „Als die Mauer fiel, waren ostdeutsche Rechtswissenschaftler besser auf den Rechtsstaat vorbereitet als viele andere Bürger der DDR. Die meisten von ihnen wurden nach der Wende bei der Umstrukturierung ihrer Universitäten abgewickelt."[36]

---

34 Schreiben der Landesregierung vom 14.2.1990.

35 *Heller/Strohschneider* (Fn. 28).

36 *Inga Markovits*, Drei Geschichten einer Fakultät, in: Haferkamp/Thiessen/Waldhoff (Hrsg.), Deutsche Diktatorische Rechtsgeschichten? Perspektiven auf die Rechtsgeschichte der DDR. Gedächtnissymposium für Rainer Schröder (1947-2016), 2018, 33, 49.

VIII. Die neue Fakultätskonzeption und der personelle Bestand

Anlässlich einer Vollversammlung der Jenaer Rechtswissenschaftlichen Fakultät am 9. Januar 1991 hob der damalige amtierende Rektor hervor, er verfolge mit Bewunderung die Reformierung der Studiengänge an der Fakultät und nehme positiv zur Kenntnis, wie konsequent personelle Lösungen angegangen würden. Die bei dieser Vollversammlung zahlreich vertretenen Studierenden fragten jedoch, warum die Abwicklung notwendig sei und nicht eine Umstrukturierung reiche, warum die Einzelüberprüfungen mit der möglichen Konsequenz von Einzelkündigungen nicht ausreichend seien und warum überhaupt in der „stillen Revolution" für Demokratie gekämpft wurde, wenn jetzt die Entscheidungen wieder „von oben" kämen. Fragwürdig, aber entlarvend waren Worte des Prorektors auf dieser Veranstaltung: Die „Abwicklung [sei] nur eine Verfahrensfrage und dass individuelle Kündigungen umgangen werden sollten, weil dabei die Beweislast bei demjenigen liege, der die Kündigung ausspricht".[37] Durch den Protest der Studierenden musste der Prorektor seine Ausführungen abbrechen. Von eben solchem Aufbegehren begleitet waren Aussagen des Kanzlers, der von der Notwendigkeit einer personellen Zäsur sprach und meinte, wer sich für den sozialistischen Aufbau engagiert habe, könne nicht Recht lehren. Auf dieser Vollversammlung wurde deutlich, dass bei Teilen der Universitätsleitung als Folge einer Konzeptionslosigkeit Haltungen festzustellen waren, die sich per se gegen ostdeutsche Professoren und Mitarbeiter richteten. Anders verhielt es sich an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät in Jena, an der die westdeutschen Kollegen an der Fakultät ein Miteinander mit den Ostkollegen befürworteten und praktizierten.

Dort war bereits im November 1990 von einer Arbeitsgruppe die Konzeption für den weiteren Aufbau der Fakultät vorgelegt worden, die die detaillierte Entwicklung der Rechtswissenschaftlichen Fakultät auf den Gebieten Lehre, Forschung und Personalfragen zum Inhalt hatte. Dabei wurde zunächst von der regelmäßig weiterhin zum Wintersemester erfolgenden Neuzulassung von 300 Studenten ausgegangen. Die Regelstudienzeit war mit sieben Semestern angesetzt und in einem absehbaren Zeitraum wurde eine Gesamtstudentenzahl von 1100 erwartet. Die Zahl von 19 Lehrstühlen wurde zugrunde gelegt, wonach sieben Lehrstühle neu geschaffen werden sollten. Das nominale Verhältnis von Studenten zu Professoren sollte somit 45 bis 50 Studierende zu einem Hochschullehrer ausmachen. Zugleich wurde eine Erweiterung des wissenschaftlichen Perso-

37 „Jurisprudenz am Ende?", Thüringer Landeszeitung v. 10.1.1991.

nals gefordert. Die Gesamtzahl der wissenschaftlichen Mitarbeiter sollte 60 betragen. Die neue Fakultätskonzeption enthielt explizite Aussagen zur Berufungsstrategie. Mittels bundesweiter Ausschreibungen sollten eine rasche und kräftige so genannte „Durchmischung" der an der Fakultät verbliebenen Hochschullehrer mit berufungsfähigen habilitierten Juristen aus den Altbundesländern bzw. aus Österreich und aus der Schweiz bewirkt werden. Insgesamt war höchste Qualität der zu Berufenden angestrebt – ansonsten sollte durch Gastprofessoren bzw. Vertretungsprofessoren der Zeitraum bis zur Berufung überbrückt werden. Zum 1. November 1990, dem Zeitpunkt, als die neue Fakultätskonzeption beschlossen wurde, existierte ein Personalbestand von elf Professoren, drei Dozenten, sechzehn unbefristeten wissenschaftlichen Assistenten bzw. Oberassistenten, acht befristeten wissenschaftlichen Assistenten, einem Lehrer im Hochschuldienst und drei sonstigen Mitarbeitern (zwei in der Zweigbibliothek sowie der Fakultätsassistent), dazu kamen acht Sekretärinnen. Die materielle Absicherung, insbesondere die Großräume im seinerzeitigen Universitätshochhaus wurde als völlig unzulänglich betrachtet.

Im Übrigen war dies zu jener Zeit ein generelles Problem des Umgangs mit den in der DDR erzielten akademischen Abschlüssen. Auf dem Gebiet der Justiz stellte sich zugleich die Frage nach der Fortbildung im bundesdeutschen Recht. Auch hier waren zunächst noch das Nebeneinander und die offene Hilfe bestimmend.

Für Enttäuschung nach dem hoffnungsvollen Aufbruch in ein gemeinsames Deutschland im Sommer und Herbst 1990 sowie dann für Unverständnis sorgte in Jena zudem das Vorgehen der nunmehr von der Universitätsleitung eingesetzten und in ihrer Zusammensetzung bestimmten Evaluierungskommission der Universität. Diese Kommission war Mitte März durch den neu gewählten Rektor angefordert worden. Am 20. März 1991 nahm die Kommission zwar ihre Beratungen, niemals aber Kontakt zu den von der Abwicklung betroffenen Kollegen auf. Der Gesichtspunkt der Einzelfallentscheidung wurde hier verschieden definiert.[38] Am 9. April erstattete Professor *Jörn Ipsen* von der Universität Osnabrück den Bericht der Kommission vor dem Senat der Jenaer Universität. Dieser wurde der Fakultät nicht mitgeteilt.

---

38 *Oliver Günther* und *Sibylle Schmerbach* verweisen darauf, dass in den Evaluierungsprozessen in der Nachwendezeit beträchtliche wissenschaftliche Potenziale verloren gingen: *dies*., Deutsche Universitäten im Umbruch, in: Keuper/Puchta (Hrsg.), Deutschland 20 Jahre nach dem Mauerfall, 2010, 399, 401.

Ungeachtet dessen vollzog sich an der Jenaer Fakultät das Studium im Wesentlichen nach der am 25. Juni 1990 verabschiedeten und danach mehrfach aktualisierten Studien- und Prüfungsordnung. Zum Ende des Sommersemesters 1991 erfolgte die erste Universitätsprüfung der Studierenden des achten Semesters im Fach Rechtswissenschaft. Diese erfolgte mit den Professoren aus Marburg, die schon über ein Jahr in Jena gemeinsam mit den eingesessenen Kollegen lehrten. Rechtsgrundlage für die Studien- und Prüfungsordnung waren der Einigungsvertrag[39] und die „Verordnung über die Ausbildung von Studenten, die vor dem 1. September 1990 an den juristischen Sektionen der Universitäten der Deutschen Demokratischen Republik immatrikuliert worden sind" vom 5.9.1990.[40] Mit diesen Regelungen sollte den Besonderheiten des Übergangs Rechnung getragen werden.[41] Anwendung fanden die Bestimmungen auch auf die Studierenden aus den neuen Bundesländern, die ihr Studium vor dem 1. September 1989 aufgenommen hatten. Diese erhielten die Möglichkeit, ihr Studium in Jena fortzusetzen, wenn sie vor dem 1. September 1990 an der Friedrich-Schiller-Universität Jena immatrikuliert und mindestens drei Semester an dieser Einrichtung studiert hatten.[42] Die Studierenden schlossen das Studium weiterhin mit einem Universitätsexamen ab, und wenn eine Diplomarbeit geschrieben und verteidigt wurde, mit einer Diplomprüfung.[43] Das Universitätsexamen bestand aus den Hauptprüfungen Staatsrecht, Zivilrecht und Zivilprozessrecht, Strafrecht und Strafprozessrecht, Rechtsphilosophie/Rechtstheorie sowie Handels- und Gesellschaftsrecht. Hinzu kamen die Abschlussprüfungen im Arbeitsrecht, Bodenrecht, Familienrecht, in der Rechtsgeschichte, im Verwaltungsrecht und im Völkerrecht. Alle diese Fächer wurden auf dem Abschlusszeugnis aufgeführt.

---

39 Kapitel III, Abschn. III. Ziff. 8, lit. hh) des Gesetzes zum Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik über die Herstellung der Einheit Deutschlands – Einigungsvertrag – v. 31.8.1990, BGBl. II 1990, 931.

40 GBl. I. Nr. 59 v. 14.9.1990.

41 Vgl. *Harald Dörig*, Die Anerkennung juristischer Abschlüsse aus der DDR, in: DtZ 1990, 9.

42 Leider wurde diese Möglichkeit von Einzelnen zu nutzen versucht, um unter Verschweigen der Tatsache, dass sie an einer bundesdeutschen Juristenfakultät bereits eine Fortsetzung des Studiums verwirkt hatten, das juristische Studium abzuschließen.

43 Siehe zu den Bemühungen um Rechtsangleichung und dem Prozess der Annäherung der beiden deutschen Prüfungssysteme *Johannes Mierau,* Die juristischen Abschluß- und Diplomprüfungen in der SBZ/DDR. Ein Einblick in die Juristenausbildung im Sozialismus, 2001, 101 ff.

IX. Das Schicksal des wissenschaftlichen Nachwuchses

Die Jenaer Sektion verfügte über hochqualifizierte junge Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler mit besten Studienabschlüssen und soliden Bewertungen ihrer Promotionen, die auf dem Weg zur Habilitation den hoffnungsvollen Nachwuchs bildeten. Die Themen waren gleichermaßen rechtsdogmatisch und rechtstheoretisch angelegt. So sind bspw. aus den Achtzigerjahren Arbeiten zur sozioökonomischen und rechtlichen Gleichheit, zur Universalität und Einheit der Menschenrechte, zum Verhältnis von Souveränität und Interdependenz oder zu neuen Staat-Bürger-Beziehungen im Verwaltungsverfahren zu nennen. Dissertations- und Habilitationsschriften wurden in mehrstündigen Veranstaltungen verteidigt: Zu deren Teilnahme waren alle Sektionsangehörigen verpflichtet, mit der Aufforderung, sich an den Streitgesprächen aktiv zu beteiligen.

Eindrucksvolle Belege für das Interesse der Assistentinnen und Assistenten, ihre wissenschaftlichen Produkte zu publizieren, finden sich in den Universitätszeitschriften. Dies lässt sich umfangreich in den wissenschaftlichen Zeitschriften beziehungsweise in den „Wissenschaftlichen Beiträgen der Friedrich-Schiller-Universität" nachweisen.[44] Assistenten des Völkerrechts publizierten sogar in einem eigenen Lehrbuch, dem „Grundriss Völkerrecht", der von Professorin *Edith Oeser* (Humboldt-Universität, Berlin) und Professor *Walter Poeggel* (Karl-Marx-Universität, Leipzig) herausgegeben wurde und in zwei Auflagen erschien.[45]

Schon die Doktorandinnen und Doktoranden führten eigenständig Seminare zu Themen aus den Forschungskonzeptionen der Wissenschaftsbereiche durch, so im Staatsrecht und Völkerrecht zur Staatsangehörigkeit, zum Souveränitätsverständnis, zur Reform der Vereinten Nationen oder zur Friedensfrage im Recht. Habilitanden übernahmen Teile von regulä-

---

44 Beispielhaft herausgegriffen seien Themen wie „Sozioökonomische Gleichheit und Gleichberechtigung" *(Wolfgang Behlert)* und „Zur Mitwirkung gesellschaftlicher Kräfte im Familienverfahren" (*Petra Lingelbach*), in: Persönlichkeit. Staatsbürgerliche Mitgestaltung. Kollektivität, Wissenschaftliche Beiträge der Friedrich-Schiller-Universität Jena 1981; „Gerichtliche Nachprüfbarkeit von Verwaltungsakten für die DDR" (*Wolfgang Bernet*) und „Der Schutz schöpferischer Tätigkeit und ihrer Ergebnisse durch das Zivilrecht der DDR" (*Ingo Fritsche*) in: Bürger im sozialistischen Recht (Fn. 7); „Staatsbürgerliche Rechte und Pflichten und Grundrechte" (*Heidemarie Beyer*) und „Zu Problemen der verwaltungsrechtlichen Prüfung von Anträgen auf Entlassung aus der Staatsbürgerschaft" (*Axel Schöwe*) in: Rechtsstaatlichkeit, Persönlichkeit und staatsbürgerliche Mitgestaltung, 1984.

45 1. Aufl. 1983 und 2. Aufl. 1988.

ren Vorlesungen wie z. B. zu den verfassungsrechtlichen Grundrechten und zum Recht der Internationalen Organisationen.

Hatten die wissenschaftlichen Assistenten und Oberassistenten so zunächst ihre bereits beschriebene Rolle in der Lehre beibehalten, entfielen diese Stellen mit dem Neuaufbau der Fakultät. Dabei hatten sich alle wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in die veränderten oder neuen Lehrinhalte schnell eingearbeitet. Ohne verletzte Eitelkeit übernahmen Promovierte Arbeitsgemeinschaften; Habilitierte boten ergänzende Vertiefungsvorlesungen an. Fachliche Fundiertheit und Sicherheit in den Darlegungen des Stoffes sowie pädagogisches Geschick fanden ihre Akzeptanz bei den Studierenden. Schwierig waren aber die Perspektiven der jungen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler.

Soweit sie ihre Qualifizierungsschriften abgeschlossen hatten, suchten sie sich Tätigkeiten in der Praxis. Eine Reihe schlug die Laufbahn in der Rechtsanwaltschaft ein. Andere nutzen die Möglichkeit, um das Zweite juristische Staatsexamen abzulegen und sich über diesen Weg für praktische Tätigkeiten die nötigen Voraussetzungen zu schaffen. Ein Assistent wechselte an die Humboldt-Universität zu Berlin und ein anderer an die Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg. Sie habilitierten sich dort und sind bis heute Hochschullehrer.[46]

X. Der gemeinsame Neuaufbau

1. Strukturkommission und Einsetzung des Gründungsdekans

Im April 1991 wurde die Strukturkommission zum Neuaufbau der Rechtsfakultät in Jena eingesetzt. Neben den Ausschreibungen zur personellen Neubesetzung und den Verhandlungen mit dem Thüringer Wissenschaftsministerium bestand ein großes Problem darin, die Schwierigkeiten hinsichtlich der Arbeitsräume und Hörsäle auszuräumen. Diese Aufgabe oblag dann schon dem ab Juli 1991 in sein Amt eingesetzten Gründungsdekan, dem Zivilrechtler Professor Dr. *Olaf Werner* – bis dahin Ordinarius an

46 *Peer Pasternak*, Wissenschaftspersonal als Transformationsproblem. Resümee eines unverdauten Vorgangs, in: Boden/Hausmann (Hrsg.), Evaluationskultur als Streitkultur, Mitteilungen des Deutschen Germanistenverbandes 2005, 494, 508 f.; Alma Mater Jenensis. Universitätszeitung Jg. 4, Nr. 3 v. 6.10.1992 bis Jg. 9 Nr. 8 v. 27.1.1998, ab Mai 1998 (jetzt Uni-Journal) werden keine neuen Berufungen mehr gemeldet, sondern nur Antrittsvorlesungen.

der Philipps-Universität Marburg.[47] Der Zustrom von 1300 Studierenden im Jahr 1992 brachte die Fakultät an die Grenzen, noch stärker dann in den darauf folgenden Semestern. Bei den ab dem Wintersemester 1990/91 angebotenen Lehrveranstaltungen waren die gemeinsam mit Hochschullehrern der einstigen Sektion durch die vor dem Herbst 1989 bestehenden Kontakte in einem recht unvoreingenommenen, kollegialen Zusammenwirken möglich.

Verständlich in der Dimension wird das in jenen Monaten Geleistete bei Vergleichen mit den Aufbauproblemen an anderen Universitäten. Die sich ebenso in den zwischenmenschlichen Haltungen ausdrückende teilweise Voreingenommenheit offenbarte sich beispielsweise an der Leipziger Universität. So wenn man die widrigen Auseinandersetzungen mit deren Gründungsdekan der Juristenfakultät in den Blick nimmt, wozu in jener Zeit in der Leipziger Tageszeitung zu lesen war: „Die Medien wußten bald zu berichten, daß zwischen dem Juristen Prof. Peter Krause aus Trier und Wissenschaftlern des Leipziger Instituts für Internationale Studien (IIS) ein merkwürdiges Verhältnis herrscht: Nachdem der Gründungsdekan in einer regelrechten Brandrede das Institut als ‚Leiche' bezeichnet hatte, dessen international anerkannte Friedensforschung ihn ‚einen Dreck angehe', entdeckte er das auf dem Tisch stehende Bandgerät des Leipziger Völkerrechtlers Walter Poeggel. Das brachte den Neugründer völlig aus der Fassung, so daß er dem Institutsdirektor buchstäblich an die Jacke ging… ‚Sie sind ein Nichts!', tönte es den Professoren und Dozenten aus dem Munde jenes Mannes entgegen, der die Leipziger Juristerei wieder zu europäischem Format führen soll…. Doch die ignorant wirkenden und verletzenden Urteile des Herrn Krause sind wohl doch kein Zufall. Einer Forschungsstudentin gegenüber sprach er etwas abfällig von ‚Weibern, die mit ihren zwei Kindern hier ja nur faulenzen'… Er spricht von zu erwartenden ‚Hinrichtungen' mit Blick auf den 30. Juni, dem Auslaufen der Zeitverträge."[48]

Anders die Situation in Jena an deren Rechtswissenschaftlicher Fakultät.

---

47 Professor Dr. *Olaf Werner* (geb. 1939) hatte dann bis zu seiner Emeritierung den Lehrstuhl für Bürgerliches Recht, Zivilprozessrecht, Handels-, Gesellschafts- und Wirtschaftsrecht inne.

48 *Manfred Schulze*, Mit eisernem Besen oder mit Augenmaß?, Leipziger Volkszeitung v. 15.4.1991, 8.

2. *Das „Tandemprinzip"*

Die Jenaer und Marburger Kollegen arbeiteten auf der Grundlage eines Konsenses. Lehre und Forschung sollten der Struktur und dem Inhalt des bundesdeutschen Systems entsprechend an der Fakultät schrittweise etabliert werden, aber auch Bewährtes aus der Ausbildungsordnung der DDR, wie z. B. das universitäre Examen, aufgenommen und modifiziert, nicht blind beseitigt werden. Bei den Marburger Kollegen spürte man nicht – wie anderswo beklagt – eine Haltung der Überlegenheit oder des Triumphes. Von Anfang an wurde eine demokratische Kultur des Umgangs miteinander gepflegt und gelebt. Der Begriff des Tandems in den Lehrveranstaltungen, des aufeinander abgestimmten abwechselnden Abhaltens von Lehrveranstaltungen von Marburger Kollegen auf der einen und Jenaern auf der anderen Seite, wurde in einigen Vorlesungen schnell zur Praxis. Das Aufeinandertreffen der Ost- und Westkollegen war frei von Feindbildern und getragen von gegenseitiger Anerkennung und Respekt. Weder gab es auf der einen Seite Siegerpose noch auf der anderen Unterwürfigkeit – das Verhältnis war von Anbeginn kooperativ. Hier und da existierten bereits vor der Wende Verbindungen durch die Teilnahme an Konferenzen, wie in Warschau, Wien, Tübingen oder Erlangen. Dies wirkte sich positiv aus, waren diese Kontakte doch getragen von gegenseitigem wissenschaftlichem Erfahrungsaustausch und menschlichem Verstehen. Das heißt, man war sich nicht gänzlich fremd und konnte auf den teils langjährigen Kontakten, die fortgesetzt oder wieder geknüpft wurden, aufbauen.

Die komprimierten Vorlesungen und Übungen seit dem Frühjahr 1990 bis in das Jahr 1992 hinein – wegen der schwierigen Raumsituation oft für Studierende wie Dozierende zu ungewohnten Zeiten, in den Morgen- und vor allem Abendstunden – garantierten die Vermittlung der notwendigen Inhalte. Die Staatsbediensteten, Richter und Lehrenden an den Universitäten aus den alten Bundesländern erhielten in den ersten Jahren für ihre Tätigkeit in den neuen Bundesländern neben der üblichen Besoldung einen Gehaltszuschlag für ihren Aufenthalt, der umgangssprachlich als „Buschzulage" bezeichnet wurde.[49] In privaten Gesprächen mit den Marburger

49 In Anknüpfung an die Zulagen für kaiserliche Beamte in den deutschen Kolonien – oder wegen der vermeintlich schlechten Lebensbedingungen, die sie in den neuen Bundesländern in Kauf nehmen mussten – auch als „Schmutzgeld" bezeichnet. Das Magazin „DER SPIEGEL" berichtete über die Verteilung von „Buschgeld" an West-Beamte und betitelte den Beitrag mit „Reichlich Busch-

Kollegen wurde diese Art der finanziellen Zuwendung an die altbundesdeutschen Kollegen als beschämend oder peinlich bezeichnet.[50]

3. Ein Gefühl des Miteinanders

Ost- und Westkolleginnen und -kollegen wie auch Ost- und Weststudierende begegneten sich rasch grundsätzlich offen und aufgeschlossen, so dass nennenswerte Konflikte nicht auszumachen waren. Aus einem Aufeinander-zu-Gehen resultierte ein gezieltes kollegiales Wirken, um die Probleme gemeinsam zu meistern.

Diese gemeinsame Motivation der Kolleginnen und Kollegen wie der Studierenden aus Ost wie West, unter schwierigen Voraussetzungen Neues zu schaffen und Bewährtes zu erhalten, hat ein Gefühl des Miteinanders produziert. Dabei war dieses Gefühl – bezogen auf die beiden bis dahin voneinander getrennt bestehenden Gesellschaften – bereits wieder im Begriff zu versiegen.

Die Akzeptanz, die sich die drei (übrig gebliebenen) Kollegen aus dem Osten und die Kollegen aus dem Westen entgegenbrachten, war ebenso bei den Studenten zu spüren. Sie alle studierten, kommunizierten miteinander und trugen auf diese Weise zur angestrebten inneren Einheit der Deutschen bei. Und der Wille der Ostkollegen, altes Rechtsdenken zu überwinden und an der Etablierung neuer Strukturen und der Gestaltung neuer Inhalte mitzuarbeiten sowie der Aufbruchsgeist der Kollegen aus den alten Bundesländern waren Grundlagen für die Neugestaltung der Fakultät. Es waren nicht nur organisatorische Umbildungen, sondern vor allem inhaltliche Veränderungen erforderlich. Das hieß aber auch, über Erhaltenswertes nachzudenken, so im Bereich des Öffentlichen Rechts beispielsweise über den Fortbestand des DDR-Staatshaftungsgesetzes[51], das eine originäre verschuldensunabhängige Haftung für staatliche Organe und staatliche Einrichtungen regelte und das noch heute modifiziert zu Teilen in Brandenburg und Thüringen Anwendung findet.

---

geld“: DER SPIEGEL 43/1993. Siehe auch *C. Wemicke*, Staat ohne Diener, DIE ZEIT 24/1991.

50 *Joachim Linck*, ein Jurist aus Rheinland Pfalz und in Thüringen in verschiedenen Ämtern tätig, nannte diese Zulage eine „unsensible Stillosigkeit“: *ders.*, Wie ein Landtag laufen lernte. Erinnerungen eines westdeutschen Aufbauhelfers in Thüringen, 2010, 114.

51 Gesetz zur Regelung der Staatshaftung v. 12.5.1969, GVBl. der DDR, I Nr. 5, 34.

4. Wiedergründung der Rechtswissenschaftlichen Fakultät im November 1992

Der förmliche Akt der feierlichen Wiedererrichtung der Jenaer Rechtswissenschaftlichen Fakultät – nunmehr deklariert als Neugründung – erfolgte in der Aula am 27. November 1992. Die verbliebenen Professoren und Mitarbeiter der einstigen Sektion Staats- und Rechtswissenschaft waren sich der Aufgaben und Herausforderung bewusst, eine neue Rechtswissenschaftliche Fakultät mitzugestalten, sich in Lehre und Forschung in einen freiheitlichen, demokratischen und sozialen Rechtsstaat einzubringen, um konstruktiv und kritisch mit der Vergangenheit umzugehen. Die Herausforderung lag gleichermaßen darin, in kürzester Zeit arbeits- und funktionsfähig zu werden. Dieser Prozess der Umbildung musste von einem gerade nicht in kürzester Zeit zu bewältigenden und über die Zeit der Umstrukturierung hinausgehenden Prozess der persönlichen Aufarbeitung begleitet werden. Die für die DDR-Rechtskonzeption und für das DDR-Recht schon in den Achtzigerjahren vielfach beklagte Abkopplung von historisch Gewachsenem und die Existenz von Rechtsnormen, die vage und weit waren und damit die Möglichkeit eröffneten, das Recht zu instrumentalisieren und mit Hilfe des Rechts zu manipulieren, galt es zu überwinden und an bewährte Rechtstraditionen anzuknüpfen. Schließlich stellten die schnell wachsenden Interdependenzen zwischen den Staaten, die Verantwortung für die Menschheit als Ganzes und die voranschreitende europäische Einigung neue Anforderungen an Wissenschaft und Lehre. Dieses Anforderungsniveau berücksichtigend, sollte ein nicht bloß auf eine Spezialisierung ausgerichteter Jurist, sondern ein zu allen juristischen Berufen fähiger Absolvent mit hoher juristischer Allgemeinbildung ausgebildet werden.

Auf den Kommentaren der Muff von 1000 Jahren? Palandt, Maunz, das NS-Regime und die zweite Aufarbeitung

Janwillem van de Loo, Hamburg*

„Black Lives Matter" rüttelt 2020 weltweit auf – aufgewirbelt wird dabei unter anderem der Staub, der sich auf rassistische Benennungen gelegt hat. Ähnlich wird seit Jahren im Radio, fast jeder größeren Tageszeitung Deutschlands und sogar im Bundestag diskutiert: Soll am Namen *Palandt* festgehalten werden oder nicht?[1] Die *Initiative Palandt umbenennen*, der auch der Verfasser angehört, hatte die Diskussion Ende 2017 erneut angestoßen.[2] Anders als bei der Diskussion um den „Maunz/Dürig" 1994 sah sich der betroffene *Verlag C.H. Beck* veranlasst, 2018 zumindest eine Bemerkung zur NS-Geschichte in den „Palandt" zu drucken.[3] Diese ist jedoch so dürftig wie das Agieren des Verlages insgesamt, der mit seinem Tätergedenken selbst Bitten der jüdischen Gemeinden nach einer Umbenen-

---

* Herzlicher Dank gilt *Andreas Fischer-Lescano*, *Markus Kotzur*, *Barbara Krämer*, *Stefan Martini*, *Klaus Slapnicar*, *Michael Stolleis*, *Amelie Traub*, *Dana Valentiner* und *Leonard Wolckenhaar*.

1 *Ronen Steinke*, Braunbuch, Süddeutsche Zeitung (SZ) v. 11.9.2017, Titelseite, http://t1p.de/0lnv (dieser und alle folgenden Links wurden letztmalig am 16.6.2020 aufgerufen); *ders.*, Baumeister des Unrechtsstaats, SZ v. 13.11.2017, 24, http://t1p.de/eg6x; *Helene Bubrowski/Alexander Haneke*, Eichmann? Nie gehört, Einspruch – Frankfurter Allgemeine Zeitung (FAZ) v. 4.4.2018, http://t1p.de/kj80; *Alexandra Kemmerer*, Schutz der Nazimarke, Einspruch – FAZ v. 11.4.2018, 4; für einen Überblick bis 2018 siehe *Janwillem van de Loo*, „Palandt umbenennen" – welche Alternativen die Initiative bevorzugt, in: AnwBl 2018, 1009, 1011, https://t1p.de/lfw0.

2 *Janwillem van de Loo*, Den Palandt umbenennen. Ein Beitrag zu juristischer Erinnerungskultur in Deutschland, in: JZ 2017, 827; *ders.*, Lieber Liebmann – Warum der Palandt umbenannt werden muss, in: Karriere im Recht 2/2017, 21; auf beiden baut dieser Beitrag auf und übernimmt einzelne Aussagen. Außerdem: *Stefan Martini/Kilian Wegner*, Eher Baustelle als Stolperstein, Legal Tribune Online (LTO) v. 27.9.2017, http://t1p.de/lslr; *Martin Rath*, Den „Palandt" umbenennen?, LTO v. 17.9.2017, http://t1p.de/nznu.

3 *Christoph Fuchs*, Nazi Namensgeber, Bayerischer Rundfunk v. 26.10.2017, http://t1p.de/g1o2.

nung ignoriert.[4] Dabei ist bemerkenswert, dass Verlag und Öffentlichkeit die wesentlichen Fakten seit über 40 Jahren bekannt sind.[5]

Aber auch im Bereich des Öffentlichen Rechts gibt es Lücken in der Aufarbeitung der NS-Geschichte: In über 60 Jahren hat sich die Staatsrechtslehrertagung bisher einmal explizit mit dem NS-Regime auseinandergesetzt,[6] die vor kurzem endlich in „Junge Tagung Öffentliches Recht" (JTÖR) umbenannte Assistententagung noch gar nicht,[7] mit den Kontinuitäten in der Nachkriegszeit bisher beide nicht. Dabei lassen sich wertvolle Lehren ziehen, die Konsequenzen für die juristische Ausbildung anmahnen.

I. Warum erinnern

In einer Festschrift, zumal zu 60 Jahren JTÖR, an den Wert von Erinnerungskultur zu appellieren, scheint – auf den ersten Blick – wie das berühmte Tragen von Eulen nach Athen. Zumal die *Vereinigung ohne Rechtsform* zu ihrem 50. Geburtstag bereits eine umfassende Gedenkschrift erhalten hat.[8] Wie kommt der Verfasser also dazu, noch mehr „Eulen" zur A- bzw. JTÖR zu tragen?

Es geht vorliegend beim Blick auf Kommentare nach 1945, die die Namen von NS-Tätern tragen, immerhin um eine besondere Form des Erinnerns. Wo bei Benennung von Kommentaren NS-Vergangenheit ins Spiel kommt, überlagern sich nämlich zwei besonders gravierende Felder.

---

4 *Andreas Fischer-Lescano*, Beck to History, Verfassungsblog v. 14.3.2018, http://t1p.de/17hx; *Alexander Nabert*, Standard seit 1939, Jüdische Allgemeine v. 23.11.2017, http://t1p.de/7wf0.

5 *Hans Wrobel*, Otto Palandt zum Gedächtnis 1.5.1877 – 3.12.1951, in: KJ 1982, 1, 9 ff.; *Klaus Slapnicar*, Der Wilke, der später Palandt hieß, in: NJW 2000, 1698; *Elena Barnert*, Von Station zu Station. Anm zu Otto Palandt (umstr) uam aAnl seines 130. Gebtags (mwN), in: myops 2007, 56; *Marc Philip Greitens*, Der „Palandt" muss umbenannt werden!, in: PuG 13/2014, 1, https://t1p.de/rvcf.

6 *Horst Dreier/Walter Pauly*, Die deutsche Staatsrechtslehre in der Zeit des Nationalsozialismus, in: VVDStRL 60 (2001), 9.

7 Wenngleich das Thema ausschöpfend erforscht wurde, s. o. und *Dieter Grimm*, Verfassungserfüllung – Verfassungsbewahrung – Verfassungsauflösung. Positionen der Staatsrechtslehre in der Staatskrise der Weimarer Republik, in: Winkler (Hrsg.), Die deutsche Staatskrise 1930-1933. Handlungsspielräume und Alternativen, 1992, 183.

8 Dalibor/Debus/Gröblinghoff/Kruse/Lachmayer/Peters/Scharrer/Schroeder/Seifert/Sicko/Stirn/Stöger (Hrsg.), Perspektiven des Öffentlichen Rechts. Festgabe 50 Jahre Assistententagung Öffentliches Recht, 2012.

Knapp gesagt ist da zum einen die von vielen betonte, zentrale Bedeutung der Kommentare in der Rechtswissenschaft.[9] Könnte es in der Rechtswissenschaft nur eine einzige Publikationsgattung geben, so dürfte bei vielen die Wahl auf den Kommentar fallen. Ganz ohne Kommentare und das mit ihnen verbundene Verständnis von Rechtswissenschaft würde es vielen schwerer fallen, Grenzen zu den (anderen) Geisteswissenschaften zu ziehen.[10] Und andersherum wären Kommentare ohne die Rechtswissenschaft wahrscheinlich kaum mehr als arme Gesetzes- und Rechtsprechungssammlungen ohne systematischen Blick, Widerspruchsanalyse und Entwicklungspotenzial. Erkenntnisreich hat *Rudolf Wiethölter* die gesellschaftliche Macht rechtswissenschaftlicher Arbeit aufgeschlüsselt.[11] Eine Facette, in der sie sich besonders ausdrückt, ist die durch Kommentare erwachsende Partizipation an der Rechtserzeugung.[12] Dass Kommentare in der Rechtswissenschaft also eine besondere Stellung einnehmen, ist vor diesem Hintergrund durchaus verständlich. Die Benennungen der größten Kommentare sind also so etwas wie Benennungen der Hauptstraßen der Rechtswissenschaft.

Die NS-Vergangenheit[13] zum anderen hat, so das Bundesverfassungsgericht (BVerfG), „für die verfassungsrechtliche Ordnung der Bundesrepublik Deutschland eine gegenbildlich identitätsprägende Bedeutung".[14] Bundespräsident *Frank-Walter Steinmeier* mahnte in seiner Vereidigungsrede 2017, dass unsere Geschichte zeige, wie Demokratie wieder verloren ge-

---

9 *David Kästle-Lamparter*, Welt der Kommentare. Struktur, Funktion und Stellenwert juristischer Kommentare in Geschichte und Gegenwart, 2016, Vorwort, VII, schreibt sogar: „Eine Welt ohne Kommentare? Für den deutschen Juristen ist das kaum denkbar."

10 Vielmehr treffend eingeordnet bei *Sonja Buckel/Andreas Fischer-Lescano*, Hegemonie im globalen Recht – zur Aktualität der Gramscianischen Rechtstheorie, in: *dies.* (Hrsg.), Hegemonie gepanzert mit Zwang. Zivilgesellschaft und Politik im Staatsverständnis Antonio Gramscis, 84, 87 f.

11 *Rudolf Wiethölter*, Jura studieren, in: Aspekte 1968, 8, 9; *ders.*, Anforderungen an den Juristen heute, in: Wassermann (Hrsg.), Juristenausbildung in kritischer Sicht, 1969, 1.

12 *Kästle-Lamparter* (Fn. 9), 3: „[I]n der Praxis wird das Recht weniger dem Gesetz als dem Kommentar entnommen". Dass Rechtserzeugung nie allein auf Staatlichkeit zurückgeführt werden kann, belegen rechtspluralistische Theoriebildungen: *Ralf Seinecke*, Das Recht des Rechtspluralismus, 2015; *Eugen Ehrlich*, Grundlegung der Soziologie des Rechts, 4. Aufl. 1989, 30 f.

13 Grundsätzlich zur NS-Aufarbeitung als Kontinuitätsvergewisserung siehe *Theodor W. Adorno*, Was bedeutet Aufarbeitung der Vergangenheit, in: ders., Eingriffe. Neun kritische Modelle, 7. Aufl. 1971, 125.

14 BVerfGE 124, 320, 328.